

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Bibliothek
der
Leipziger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzeile 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
liebigem gefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor
Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus
Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr.
Hefferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh.
Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor
Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen;
Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin;
Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag;
Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinokel, Hamburg;
Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang.

Berlin, 1. August 1910.

Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Die neuen Bundesrats-Bestimmungen über die Zulassung von
Wertpapieren zum Börsenhandel.

Von Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin.

Die Organisation des Hypothekarkredits in Dänemark.

Von Staatsminister a. D. Prof. Dr. Will. Scharling,
Kopenhagen.

Ungesetzliche Verordnungen des Bundesrats zur Talonsteuer.
Von Dr. Julius Zuntz.

Verbandsnachrichten.

Stellungnahme des Sonderausschusses für Hypothekenbank-
wesen zu revisionsbedürftigen Materien des Zwangsvoll-
streckungsgesetzes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die neuen Bundesrats-Bestimmungen über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

Von Heinrich Dove.

Das Recht der Börse ist entsprechend der wachsen-
den Bedeutung, welche das Institut selbst im modernen
Wirtschaftsleben mehr und mehr gewonnen hat, ein
Produkt neuerer Entwicklung. Autonome Bildungen
waren es zunächst, die den Wertpapierhandel an den
grossen Zentralen regelten. Als dann die Kulturstaaten,
in erster Linie das Deutsche Reich, daran gingen, ein-
heitliche gesetzliche Normen für dieses Gebiet zu
schaffen, mussten sie natürlich an die vorhandenen ge-
wohnheitsrechtlichen Satzungen anknüpfen. Was in
dieser Weise gesetzlich festgelegt wurde, hat sich im
Laufe der praktischen Entwicklung erhalten und ist
weiter fortgebildet worden; die dem eigenen Erfindungs-
geiste des Gesetzgebers entspringenden künstlichen Ein-
richtungen, wie das Börsenregister, sind, nachdem sich
ihre Unzulänglichkeit und Schädlichkeit in unzweideutiger
Weise erwiesen, wieder von der Bildfläche verschwunden.
Es ist mit ein Ausfluss des berechtigten Gefühls, dass
der Gesetzgeber sich hier an ein weder praktisch über-
all durchgebildetes noch theoretisch in voller Klarheit
erfasstes Problem begeben hat, wenn in weiterem Um-
fange als es meist geschieht, dem Bundesrat die Befug-
nis zum Erlass nicht nur ausführender, sondern auch
ergänzender Vorschriften eingeräumt ist. Nur das Recht
der Gewerbeordnung kann in dieser Beziehung dem
Börsenrecht an die Seite gestellt werden. In beiden
Fällen handelt es sich um Rechtsmaterien, die einerseits
für das Erwerbsleben und die materiellen Interessen
weiter Volkskreise von erheblicher Bedeutung sind,
andererseits bei dem ständigen Fluss der weitergehen-
den Entwicklung die Gefahr verhängnisvoller Ein-

engungen besonders greifbar erscheinen lassen. Schon
die Römer haben bei dem Feingefühl, welches ihnen
für die Bedürfnisse des Rechtslebens allzeit innewohnte,
die Verbindung allgemein gültiger Gesetze und mehr wandel-
barer Verordnungen als Mittel der Fortbildung des Rechts-
zustandes benutzt. Den Schutz gegen Missbrauch der
Verordnungsgewalt fanden sie in der republikanischen
Zeit in der kurzen Amtsdauer und öffentlichen Verant-
wortlichkeit der mit Verordnungsgewalt ausgestatteten
Magistrate. Als dann mit der Ausdehnung des Welt-
reichs diese lokal beschränkte öffentliche Meinung den
Dienst als rechtsschöpfende und kontrollierende Instanz
versagte, ergab sich mit der Uebertragung der Funktionen
der einzelnen Magistrate auf die Kaiser alsbald das Be-
dürfnis zur Ausbildung eines gegliederten Beamten-
apparates und zur Kodifikation der nunmehr unüber-
sehbaren Masse des Verordnungsstoffes. Im Bundes-
staat ergibt sich aus der Art der Zusammensetzung
seiner Organe die Möglichkeit, den Vorzug altrömischer
Magistratsgewalt mit räumlicher Ausdehnung auf ein
weites Gebiet zu vereinigen. Im Bundesrat ist ein
Organ gegeben, welches die Vorzüge beamtenmässiger
Schulung seiner Mitglieder mit repräsentativer Geltend-
machung divergierender Gesichtspunkte der Einzelgebiete
bei Aufrechterhaltung des Gedankens der Reichseinheit
verbindet.

Diese dem Verfassungsrecht angehörenden Erörte-
rungen hier näher auszuspinnen, würde dem Charakter
des Bankarchivs nicht entsprechen. Sie mussten aber an-
gedeutet werden, um auch von der öffentlich-rechtlichen
Seite aus den Bedürfnissen der Börsengesetzgebung
gerecht zu werden. Für die Zulassung der Wertpapiere
zum Börsenhandel sind die Bestimmungen vom 11. De-
zember 1896, in welchen der Bundesrat von der ihm
gesetzlich gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht hat,
die Grundlage der späteren Entwicklung und insbe-
sondere auch der theoretischen Erörterung geworden.

Dabei ist eine Reihe grundsätzlicher Zweifels- und Streitfragen aufgetaucht, zu denen entscheidende Stellung zu nehmen die durch die Revision des Börsengesetzes hervorgerufene Notwendigkeit einer Durchsicht der Bestimmungen dem Bundesrat Anlass gab. Vor allem war es wichtig, die mit der Handhabung der Bestimmungen betrauten Zulassungsstellen über ihre Erfahrungen, Ansichten und Wünsche zu hören. Auf Grund des so gewonnenen Materials hat dann der Börsenausschuss vor etwa einem halben Jahr sich mit dem Entwurf der neuen Vorschriften befasst. Diese sorgfältige Art der Vorbereitung hat zwar das Erscheinen der neuen Bestimmungen verzögert, bietet aber die Gewähr sachgemässer Fortbildung des bisherigen Rechtszustandes.

Die Befugnisse des Bundesrats auf dem Gebiete der Zulassung sind im § 14 Abs. I und II des Gesetzes näher dargelegt. Danach ist ihm speziell die Aufgabe zugewiesen, den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen massgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zuzulassenden Wertpapiere zu bestimmen. Daneben aber geht die Ermächtigung, weitere Bestimmungen über die Aufgabe der Zulassungsstellen und die Voraussetzungen der Zulassung zu treffen. Mit Recht bemerkt Rehm in dem Kommentar zum Börsengesetz, welcher auf Veranlassung des Zentralverbandes herausgegeben ist (Anm. 19 zu § 1), dass durch diese wie andere Vorschriften dem Bundesrat nicht Aufsichts- sondern Gesetzgebungsrecht eingeräumt ist. Eingeschränkter ist die Befugnis der Landesregierungen, welche nur ergänzende Bestimmungen treffen können. In Nummer 12 des Jahrgangs 4 (1905) dieser Zeitschrift habe ich seinerzeit die Funktionen der Zulassungsstelle behandelt und dabei eine Reihe von Fragen aufgeworfen, welche seitdem nicht aus der Diskussion verschwunden sind. Den Hauptstreitpunkt bildet die Frage, ob die Zulassungsstelle bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an die gesetzlichen Ablehnungsgründe gebunden ist, oder darüber hinaus nach Gutdünken über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheiden kann. In Uebereinstimmung mit Justizrat Dr. Kahn¹⁾, meinem Münchener Kollegen, habe ich mich für die erste Alternative entschieden; dem ist noch O. Meyer²⁾ beigetreten, während Apt³⁾, Hemptmacher⁴⁾ und Nussbaum⁵⁾ den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Durch die Art, wie der Bundesrat von der ihm gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht hat, dürfte als zweifellos festgestellt zu erachten sein, dass die von mir vertretene Auffassung die richtige ist. Wäre es an sich schon nicht einzusehen, weshalb das Gesetz seinerseits Ablehnungsgründe aufstellt und ein bestimmtes Organ mit der Befugnis ausstattet, weitere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung zu treffen, wenn diese Vorschriften nur den einen Erfolg haben könnten, die Willkür des Börsenorgans nach unten hin zu begrenzen, so widerspricht dieser Auffassung in zwingender Weise der Gang, den die Revision der bundesrätlichen Bestimmungen genommen hat. Denn die neue vorliegende Fassung präzisiert einerseits die Bestimmungen vom 11. Dezember 1896 und sucht dadurch entstandene Zweifel zur Erledigung zu bringen, sie erweitert aber andererseits auch die Ablehnungsbefugnisse der Zulassungsstelle entsprechend den bei diesen aufgetauchten Wünschen und in der Praxis zutage getretenen Bestrebungen, ohne diesen doch in vollem Umfange nachzugeben. Eine solche Erweiterung des Spielraums wäre überflüssig, wenn dieser schon an sich unbeschränkt wäre. Es muss daher mit um so grösserer Entschiedenheit behauptet werden, dass durch die neumehrigen Bestimmungen eine für die Zulassungsstellen und die ihnen übergeordneten Beschwerdeinstanzen

unbedingt massgebende Kompetenzumschreibung erfolgt ist.

Der Gegensatz der Meinungen über die Grenzen der Befugnisse der Zulassungsstelle ist zurückzuführen auf die verschiedene Auffassung über die Stellung der Börseninstitution überhaupt. Apt vertritt unter Mitarbeit von Dr. I. Weissbart die Auffassung, welche in den Kreisen des Unternehmers der Berliner Börse, der Korporation der Kaufmannschaft eine weitgehende Verbreitung hat, als handle es sich bei den Börsenunternehmen um ein nur der eigenen Autonomie unterstehendes, allen übrigen Interessenten nur precario eingeräumtes Institut. Ich habe demgegenüber stets, namentlich auch in dem Streit über die Regelung der Börsenaufsicht, den Gesichtspunkt vertreten, dass die Börse ihres für das gesamte Wirtschaftsleben bedeutsamen Charakters wegen der Regelung durch die staatliche Gewalt unterliege und diese Regelung insbesondere im Börsengesetz im Sinne einer Einfügung in den Verwaltungsorganismus von Reich und Einzelstaaten gefunden habe. Wie die Aufsichtsfrage allen Rechtsverwahrungen und Gutachten zum Trotz in dem von mir vertretenen Sinn geregelt ist, so haben auch die sechs (a. a. O. Seite 70) von Apt unter Mitarbeit von Dr. I. Weissbart aufgestellten inneren Gründe für den Bundesrat ebensowenig überzeugende Kraft gehabt wie für mich, trotzdem ihm dieselbe Gefahr droht wie mir, von Nussbaum (a. a. O. Anm. 22) der anfechtbaren Polemik gegen Apt geziehen zu werden, da Nussbaum in dem Unterfangen, von einer Apt-Weissbartsehen Ansicht abzuweichen, eine unerlaubte Polemik zu erblicken scheint. Da ich zur Polemik überhaupt keine Lust habe, will ich abwarten, ob die Vertreter der Gegenpartei auch jetzt noch die „herrschende Praxis“ seil. der Berliner Zulassungsstelle (Apt: a. a. O. Seite 71) für das Entscheidende und die berufsmässige Apologetik für diese Praxis als die Aufgabe wissenschaftlicher Betätigung ansehen.

Was nun den Inhalt der neuen Bestimmungen anlangt, so ergibt er sich aus der Veröffentlichung in der vorigen (20.) Nummer des Bank-Archivs. Danach ist der generelle Ablehnungsgrund für beantragte Zulassungen anders gefasst als bisher. Nach § 14 ist der Antrag abzulehnen, wenn der Zulassung Bedenken örtlicher Natur oder wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen, oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber von Wertpapieren oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen. Wie man angesichts dieser genau umschriebenen Ablehnungsgründe mit der „Post“ (Nr. 305, vom 3. Juli 1910) sagen kann, dass dem freien Ermessen der Zulassungsstelle keine einengenden Schranken gezogen seien, ist nicht recht verständlich, es sei denn, dass bei dieser Formulierung der Ton auf das eine Wort „einengende“ gelegt wird. Gewiss enthält die neue Verfügung eine Erweiterung des freien Ermessens durch neue Formulierung der Ablehnungsgründe. Aber gerade, dass diese für notwendig befunden wurde, beweist, wie schon ausgeführt wurde, dass nicht das freie Ermessen, sondern die gesetzlichen und die vom Bundesrat kraft gesetzlicher Ermächtigung aufgestellten Gründe zu entscheiden haben. Die in Gemässheit seiner Verordnungsgewalt vom Bundesrat vorgenommene Erweiterung der Ablehnungsgründe besteht darin, dass einmal nicht eine Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen Voraussetzung für die Ablehnung ist, sondern bereits eine Gefährdung solcher Interessen und dass andererseits das Erfordernis einer offenbaren Uebervorteilung des Publikums durch das einer Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere ersetzt ist. Letztere Aenderung ist allerdings lediglich formeller Natur, und nur um der missverständlichen Auffassung auf Seiten der Zulassungsstellen zu begegnen, gewählt. Bereits im Kommentar zum Börsengesetz von Rehm usw. (Zentralverbandskommentar) habe ich (Anm. 10 zu § 36) hervorgehoben, dass unter Uebervorteilung nur der objektive Begriff ohne Rücksicht auf Absicht und Bewusstsein zu verstehen sei. Bei den Mitgliedern der Zulassungs-

1) Kommentar zum Börsengesetz, 2. Aufl., § 36, Anm. 10. Vgl. auch Bankarchiv Jahrgang 9, S. 247.

2) Bankarchiv, Jahrgang 7, S. 325.

3) Börsengesetz, 4. Aufl., Vorbemerkung zu § 35.

4) Börsengesetz, Anm. 7 zu § 36.

5) Kommentar zum Börsengesetz, S. 150.

stelle waltete aber vielfach das Missverständnis vor, dass die Uebervorteilung stets im subjektiven Sinne zu verstehen sei. Ausführlich hat Friedeberg in dieser Zeitschrift (Jg. 8 Nr. 21 Seite 331 ff.) in Uebereinstimmung mit mir die Bedeutung des allerdings unglücklich gewählten Ausdrucks „Uebervorteilung“ dargelegt. Die missverständliche Auffassung dieses Ausdruckes hatte vielfach zur Folge, dass die Mitglieder der Zulassungsstellen diesen Ablehnungsgrund nicht glauben verwenden zu sollen, um nicht den ihren Berufskreisen angehörigen Antragstellern den Vorwurf bewusst betrügerischer Handlungsweise zu machen. Sie wählten daher häufig den Ausweg, ohne Angabe von Gründen abzulehnen, was das Gesetz bekamntlich gestattet, oder die gebrechliche Brücke zu betreten, welche die Aptsche Willkürtheorie ihnen baut. Eben diese Umstände sind es gewesen, welche in den Verhandlungen der Zulassungsstellen das Bedürfnis einer zweifelsfreieren Formulierung zum Ausdruck kommen liessen und als die Ursache der gegenwärtigen Fassung anzusehen sind.

Durch die Aenderung, welche die Formulierung der Ablehnungsgründe erfahren hat, ist zweierlei festgestellt. Auf der einen Seite, dass die allgemeinen Interessen, deren Gefährdung (früher Schädigung) einen Ablehnungsgrund zu bilden hat, wie es die richtige Auffassung stets annahm, Interessen der Gesamtheit, insbesondere also politische, sind; auf der anderen Seite, dass die Interessen der Erwerber der zuzulassenden Wertpapiere ohne Rücksicht auf die subjektiven Auffassungen der Emittenten nach der Richtung hin zu prüfen sind, dass die Erwerber vor einer erheblichen Benachteiligung geschützt werden sollen. Andererseits ergibt sich aus der neuen Formulierung, dass die ebenfalls von mir im Widerspruch mit der teilweise herrschenden Praxis vertretene Ansicht auch vom Bundesrat geteilt wird, dass nur der Zulassungsstelle bekannte Umstände bei der Prüfung zu berücksichtigen, nicht aber ein Ermittlungsverfahren zur Feststellung von solchen anzustellen ist; denn in diesem Punkte kann die Tätigkeit des Bundesrats nur in einer authentischen Interpretation, nicht in einer Abänderung der gesetzlichen Vorschriften bestehen, weil eine solche durch die gesetzliche Formulierung in § 44 begrenzt ist, wonach er nur die Ermächtigung hat, weitere Bestimmungen über die Aufgabe der Zulassungsstellen und die Voraussetzungen der Zulassung zu treffen. Hierunter aber könnte eine die Zulassungsstellen in der Art der Materialbeschaffung einschränkende Vorschrift, wie sie der Hinweis auf die ihr bekannten Umstände enthalten würde, wenn an sich ihre Befugnis weiter ginge, nicht fallen. Eine wesentliche Neuerung und Erweiterung des Ablehnungsrechts enthält ferner die Hinzufügung wichtiger wirtschaftlicher Bedenken als Ablehnungsgrund. Da auch in der Benachteiligung der Erwerber von Wertpapieren ein wirtschaftliches Moment zu erblicken ist, muss aus der selbständigen Hinzufügung dieses weiteren Ablehnungsgrundes geschlossen werden, dass daneben auch allgemein wirtschaftlichen Erwägungen die Möglichkeit der Berücksichtigung bei der Entscheidung der Zulassungsstellen eröffnet werden soll. Solche allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkte sind in mannigfacher Weise denkbar. Es ist keine Frage, dass durch die Aufstellung dieses Ablehnungsgrundes der Zulassungsstelle die Aufgabe zugewiesen ist, die Gesamtlage des Wirtschaftslebens bei ihrer Entscheidung mit in Erwägung zu ziehen. Es würde also beispielsweise die Frage, ob durch eine stark gesteigerte Emissionstätigkeit in einer bestimmten Art der Wertpapiere eine für die wirtschaftliche Gesamtlage nachteilige Verschiebung der Kapitalanlagen sich befürchten lässt, als ein von der Zulassungsstelle zu erwägendes Moment, mit in Betracht kommen. Darin dürfte eine bedeutende Erweiterung der Prüfungsbefugnisse und -pflichten zu erblicken sein. Allerdings wird häufig dieser Gesichtspunkt sich auch den erheblichen allgemeinen Interessen unterordnen lassen, wie ich dies bereits in Anm. 9 zu § 36 des Zentralverbands-Kommentars zum Börsengesetz angedeutet habe. Jedenfalls ist

aber durch die neue Formulierung eine präzisere, Zweifel ausschliessende und wohl auch erweiternde Fassung gewonnen. Die ausserordentliche Sachkunde und der wirtschaftliche Ueberblick, der bei den Mitgliedern der Zulassungsstellen unbedingt vorauszusetzen ist, lässt eine so ausgedehnte Befugnis als unbedenklich erscheinen. Wo sie als Handhabe für eine bevormundende, die gesetzlichen Befugnisse überschreitende Praxis benutzt werden sollte, erscheint die Möglichkeit des Instanzenzuges als ausreichendes Korrektiv. Wenn jetzt die Bedenken örtlicher Natur als selbständiger Grund besonders aufgeführt sind, so ergab schon bisher § 37 des Gesetzes, dass eine Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse stattfinden konnte. Dass dafür in den bisherigen, durch das Gesetz gezogenen Grenzen bereits Raum war und deshalb das von Apt für seine Willkürtheorie auch aus diesem Punkt gezogene Argument unzutreffend war, ist in Anm. 2 zu § 37 des Zentralverbands-Kommentars bereits dargetan. Indem jetzt aber die örtlichen Gründe in den neuen Bundesratsbestimmungen als besonderer prinzipieller Ablehnungsgrund mitgenannt werden, ist doch auch hier eine auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung vom Bundesrat vorgenommene Erweiterung der Ablehnungsgründe festzustellen, weil nunmehr die Beschränkung als beseitigt angesehen werden muss, dass nur solche in konkreten Fällen örtlich wirkende Gründe, welche eine prinzipielle Grundlage in anderen gesetzlichen oder indirekt auf dem Gesetz beruhenden Einschränkungen finden, zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden dürfen.

Der Hauptfall solcher örtlichen Gründe war bisher die durch den Bundesrat auf Grund des § 44 Abs. 1 erfolgte Bestimmung des Mindestbetrages und des Grundkapitals. Diese Bestimmungen sind in den neuen Vorschriften nicht wesentlich verändert. Es ist lediglich die Befugnis der Landesregierung, Ausnahmen zuzulassen, allgemeiner gefasst, insofern sie in „besonderen Fällen“ ganz allgemein Dispens eintreten lassen kann und nicht mehr an die Voraussetzung, dass der Gegenstand der Emission nur Bedeutung für das engere Wirtschaftsgebiet hat, gebunden ist. Andererseits ist die Zulassung einer Emission im Gesamtbetrage von mehr als 500000 und weniger als 1000000 Mark bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg durch die Zulassungsstellen an die Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde geknüpft.

Dass die aufgetauchten Zweifel über die Zulassungsmöglichkeit von Kuxen und Genussscheinen durch § 2 der neuen Bestimmungen im bejahenden Sinne entschieden sind, entspricht der schon bisher als richtig anerkannten Auffassung. (Vgl. Anm. 1 zu § 36 des Zentralverbands-Kommentars.) Auch die Praxis der Zulassungsstellen entsprach dem, wie die von der Zulassungsstelle der Berliner Börse aufgestellten Grundsätze dartun. Diesen Grundsätzen folgend, enthalten die neuen Bundesratsbestimmungen das Erfordernis des Mindestbetrages von 1000 der Stücke, in denen der Börsenhandel stattfinden soll.

Was die Prospekte betrifft, so ist im allgemeinen an den Erfordernissen und dem Umfange der Angaben nichts geändert; doch darf, wenn bereits Wertpapiere desselben Ausstellers an der Börse zugelassen sind, nach § 11 der neuen Bestimmungen die Zulassungsstelle genehmigen, dass in dem neuen Prospekt auf den früher veröffentlichten verwiesen wird. Handelt es sich lediglich bei der Einführung von Schuldverschreibungen, die bereits zugelassen waren, um eine Veränderung des Zinsfusses, so kann sich mit Genehmigung der Zulassungsstelle der Prospekt auf die Angabe der seit der ersten Zulassung eingetretenen Veränderungen beschränken. Diese Vorschriften erscheinen zwecks Vermeidung unnötiger, kostspieliger und im Interesse der Publizität nicht erforderlicher Veröffentlichungen billigenwert.

In bezug auf den Kreis der Antragsteller ist in § 5 bestimmt, dass der Antrag von einer an der Börse vertretenen öffentlichen Bankanstalt, Privatbank oder

Bankfirma gestellt werden muss. Doch kann die Zulassungsstelle in Einzelfällen unter Mitteilung ihres Beschlusses an den Staatskommissar Ausnahmen zulassen. Die Landesregierung kann generell anordnen, dass die Beschränkung auf bestimmte Arten von inländischen Wertpapieren keine Anwendung finden soll. Derartige Anordnungen dürften zugunsten der Zulassung von Stadtanleihen und sonstigen Kommunalpapieren ergehen. Die Vertretung an der Börse bedingt nicht das Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung am Sitze der betreffenden Börse. Der Gesichtspunkt, welcher bei Erlass der Vorschriften massgebend war, ist das Bedürfnis des Vorhandenseins eines Vertreters, mit dem von der Zulassungsstelle und ihren Berichterstattern verhandelt werden kann, nicht der von einigen Seiten geltend gemachte Gesichtspunkt der Schaffung eines Monopols für die Bankanstalten und Bankiers am Sitze der Börse. § 5 bestimmt ferner, dass der Prospekt von denjenigen, welche ihn erlassen, zu unterzeichnen ist, dass zu diesen stets der Antragsteller gehören muss, dass seine Unterschrift auch unter eine Nachschrift gesetzt werden kann. Damit sind die, wie Anm. 2 zu § 46 des Zentralverbands-Kommentars von mir auseinandergesetzt ist, überflüssigen Grübeleien, insbesondere Hemptenmachers, über die Folgen der Unterzeichnung und der Stelle, wo diese erfolgt, für die Haftung aus dem Prospekte erledigt. Ausserdem ist durch das Erfordernis der Unterschrift von vornherein erkennbar gemacht, wer den Prospekt erlässt.

Bereits in dem Aufsatz in Nummer 12 des Jahrgangs 4 dieser Zeitschrift habe ich mich Seite 178 über diejenigen Verpflichtungen ausgelassen, welche auch für die Zukunft von der Zulassungsstelle den Antragstellern auferlegt werden können. § 4 der neuen Bestimmungen setzt im Anschluss an die durchaus billigen Praxis der Berliner Zulassungsstelle fest, dass bei Schuldverschreibungen die Verpflichtung übernommen wird, die Kündigungen und Verlosungen, sowie einmal im Jahre Restantenlisten in mindestens einer an einem Börsenplatz erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen. Eine Erleichterung enthält das Verlangen der Vollzahlung durch den Zusatz, dass die jederzeit zulässige Vollzahlung der letzteren gleichsteht, und dass die Bestimmung auf Aktien und Interimsscheine von Versicherungsgesellschaften keine Anwendung findet. Das Erfordernis, dass die Wertpapiere auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf diese und eine andere Währung lauten, ist durch die Formulierung ersetzt, dass der Geldbetrag, auf den die Papiere lauten, in deutscher Währung oder gleichzeitig in dieser und einer anderen Währung anzugeben ist. Diese Formulierungen entsprechen der bereits bestehenden Praxis, welche sich mit den bisherigen Vorschriften durch ausdehnende Interpretation abgefunden hatte, um den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die wesentlichste Neuerung aber ist das in § 4 unter 5 aufgestellte Erfordernis, wonach bei Aktien inländischer Kreditbanken die Verpflichtung übernommen werden muss, neben der Jahresbilanz regelmässig Bilanzübersichten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss nach dem Schema erfolgen, das eine Anzahl von Mitgliedern der Berliner Abrechnungsstelle mit Zustimmung des Reichsbank-Präsidenten vereinbart hat. Nach der inzwischen im Reichsanzeiger veröffentlichten Verfügung ist dieses Schema festgelegt und bestimmt, dass die Uebersichten für den letzten Tag des 2., 4., 6., 8., 10. Monats des Geschäftsjahres der Bank aufzustellen und spätestens am letzten Tage des folgenden Monats zu veröffentlichen sind. Dieses Erfordernis der zweimonatlichen Bekanntmachung der Zwischenbilanzen von seiten der Kreditbanken verdankt seine Entstehung nicht den aus den Kreisen der Zulassungsstellen selbst hervorgegangenen Wünschen. Eher dürfte die Bank-Enquete und die ihr vorausgegangenen Erörterungen in der Fachliteratur und Presse als Quelle dieser Vorschrift anzusehen sein. Diese Erörterungen haben die freiwillige Veröffentlichung von Zweimonatsbilanzen bei einer Reihe von Banken bekannt-

lich zur Folge gehabt. Man hat von seiten des Bundesrats diesem freiwillig übernommenen Schritt anscheinend eine gesetzliche Nachhilfe geben wollen, nachdem in der Reichstagsbankgesetzkommision eine Resolution Annahme gefunden hatte, welche den Reichskanzler zur Vorlage eines Gesetzentwurfes aufforderte, durch welchen die Gefahren, die dem Publikum durch Banken und Bankiers erwachsen, die zur Einlage von Depositen oder Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderung oder durch Agenten anreizen, bekämpft werden sollten. Aus dem Kommissionsbericht ergibt sich, dass dabei als Mittel der Bekämpfung die Unterwerfung der Aktienbanken und Privatbankiers unter eine ausreichende Kontrolle der Oeffentlichkeit hinsichtlich ihrer eigenen Mittel und ihrer Geschäftsführung gedacht ist, und dass man das Beispiel der Grossbanken durch gesetzlichen Zwang hat ausdehnen wollen. Diese Entstehung der Vorschrift dürfte einen Fingerzeig zur Interpretation des sonst nicht ganz zweifelsfreien Ausdrucks „Kreditbanken“ geben. Da zu erwarten ist, dass diese weitestgehende Neuerung zu fachmännischen Erörterungen weiteren Anlass gibt, mag heute von einem näheren Eingehen abgesehen und nur darauf hingewiesen werden, dass mit Zustimmung der Landesregierung auch von dieser Vorschrift in geeigneten Fällen von der Zulassungsstelle Dispens erteilt werden kann.

Die vorstehende Uebersicht enthält die wesentlichsten Neuerungen, welche die Bundesrats-Bestimmungen bringen. Es kann ihnen bezeugt werden, dass sie die wissenschaftlichen Darstellungen der an das Zulassungswesen sich knüpfenden Zweifelsfragen ebenso wie die in der Praxis aufgetauchten Bedürfnisse sich zu Nutzen gemacht haben. Das Erfordernis der Veröffentlichung von Zweimonatsbilanzen liegt ausserhalb der Rahmens der für die Zulassung massgebenden Gesichtspunkte und bedarf deshalb einer besonderen Erörterung, von der hier abgesehen werden soll, da es sich zunächst nur darum handelte, das Zulassungswesen selbst unter den neuen Vorschriften zu betrachten.

Die Organisation des Hypothekarkredits in Dänemark.

Von Staatsminister a. D. Prof. Dr. Will. Scharling, Kopenhagen.

Erst spät sind Hypotheken-Kreditvereine in Dänemark eingeführt worden. Schon 80 Jahre lang hatten Hypothekenvereine (Landschaften) in Preussen bestanden, als die ersten Kreditvereine der Grundeigentümer in Dänemark nach ihrem Vorbilde errichtet wurden. Dies könnte um so mehr verwundern, als die agrarischen Grundeigentümer in dem langen Zeitraum von 1815 bis 1830 in ebenso gedrückten Verhältnissen lebten, wie die schlesischen Grundeigentümer nach dem siebenjährigen Kriege. So schlecht waren die wirtschaftlichen Verhältnisse besonders der grösseren Gutsbesitzer, dass der Staat eine recht bedeutende Menge Güter übernehmen musste, weil die Eigentümer nicht einmal die Steuern, viel weniger die Hypothekenzinsen bezahlen konnten. Im Jahre 1819 musste der Staat sogar ein Anlehen im Auslande aufnehmen, um damit den Grundeigentümern mit Darlehen zu Hilfe kommen zu können.

Dass man unter diesen Umständen nicht daran dachte, das in Preussen mit so günstigem Ergebnis versuchte Heilmittel auch in Dänemark anzuwenden, war jedenfalls nicht darin begründet, dass man in Dänemark die preussischen „Landschaften“ nicht kannte. Denn schon 1811 hatte die dänische Regierung durch ihre Bestätigung die Bildung eines „geschlossenen Kreditvereins der Klöster, der zum Korps der Ritterschaft gehörigen und der übrigen Besitzer adliger Güter in den Herzogtümern Schleswig und Holstein“ bestätigt. Vielleicht hat auch das wenig glück-

liche Ergebnis dieses Vereins, der nach wenigen Jahren wieder aufgehoben wurde und liquidieren musste, dazu beigetragen, das Vertrauen auf die Bedeutung der Kreditvereine zu erschüttern. Die Hauptursache darf aber wohl in dem Umstande gesucht werden, dass einerseits der öffentliche Kredit in jener Zeit in Dänemark noch sehr wenig entwickelt war — es bestand bis 1846 neben der Nationalbank kein einziges Bankinstitut in Dänemark —, und dass andererseits das Land so arm an Kapital war, dass man den Versuch, die nötigen Kapitalien auf diese Weise aufzubringen, für unnütz erachtete.

Den ersten Anlass zur Errichtung von Hypothekenvereinen gab der spätere nationalökonomische Professor A. F. Bergsøe, der die Verhältnisse der preussischen Vereine gründlich studiert hatte und 1839 einen „motivierten Entwurf“ zur Bildung eines Kreditvereins von dänischen Grundbesitzern veröffentlichte. Es ist das Verdienst Bergsøes, dass die Bildung der dänischen Kreditvereine gleich von Anfang an in die richtige Bahn geleitet worden ist; in allem wesentlichen ist man seinem Entwurf gefolgt, und die spätere Zeit hat auch sehr wenig daran zu ändern gehabt. Ohne Zweifel hat dies sehr viel dazu beigetragen, dass diese segensreiche Einrichtung, als sie endlich in Dänemark Eingang fand, sich schnell derart eingebürgert hat, dass kaum ein anderes Land ein verhältnismässig so bedeutendes Ergebnis aufweisen kann.

Zu diesem Erfolge hat unzweifelhaft die gute Einrichtung unserer Pfandregister, die schon vorher bestanden, sehr viel beigetragen. In jedem Gerichtsbezirk wird ein Buch geführt, in dem jedes Grundstück sein besonderes Blatt hat. Darauf wird jede Uebertragung des Grundstücks durch Verkauf, jede Teilung und Verpfändung eingetragen. Jedermann kann durch eine Registerabschrift erfahren, wer Eigentümer des Grundstücks ist, welcher Preis dafür bezahlt worden ist, und welche Schuld darauf lastet. Jede eingetragene Schuld aber ist gültig sowohl jedem neuen Eigentümer als auch jedem Hypothekengläubiger gegenüber.

Auch der Umstand hat viel zur glücklichen Entwicklung der Kreditvereine beigetragen, dass sie eben in einem Augenblick geschaffen wurden, wo einerseits der Bedarf nach Kapital, um alle Verbesserungen der Neuzeit in der Landwirtschaft einführen zu können, sehr gross war und stark anwuchs, andererseits der Wert der Grundstücke im bedeutenden Steigen begriffen war. Dadurch wurde Verlusten durch Sequestration und Zwangsversteigerung vorgebeugt und damit die Sicherheit der Pfandbriefe wesentlich verstärkt. Während der Durchschnittspreis einer „Tonne Harekorn“ (die Durchschnittsgrösse eines Bauernhofes ist ungefähr 4 Tonnen H.) 1845 bis 1849 nur ca. 2300 Kr. betrug, stieg er 1865—1869 auf ca. 4700 und 1875—1879 auf ca. 7200 Kr. Dass eben der durch die Kreditvereine geschaffene bessere und billigere Kredit zu dieser Steigerung mitgewirkt hat, darf wohl angenommen werden; jedenfalls traf der Anfang der dänischen Kreditvereine einen für die ländlichen Grundstücke besonders günstigen Zeitpunkt. Denn trotz der Anstrengungen Bergsøes dauerte es noch mehr als zehn Jahre, bevor die ersten Kreditvereine gebildet wurden. Für die städtischen Grundstücke dagegen war dieser Zeitpunkt weniger günstig, da die grosse Handelskrise von 1857 unmittelbar bevorstand.

Das Gesetz vom 20. Juni 1850 stellte sowohl die Bedingungen fest, unter denen der Minister des Innern die Statuten für Kreditvereine der Eigentümer dänischer Grundstücke bestätigen konnte, als auch die Vergünstigungen, die er ihnen gewähren konnte. Die wesentlichen Bedingungen waren folgende:

1. Kein Grundeigentümer darf für einen höheren Betrag als $\frac{3}{5}$ des Schätzwertes seines Grundstücks als

Kreditnehmer zugelassen werden; 2. sämtliche Kreditnehmer haften für die vom Vereine ausgegebenen Pfandbriefe — die verzinslich sein und wenigstens auf 50 Rtlr. (100 Kr.) lauten sollten — solidarisch und zwar mit dem vollen Werte ihres Grundstückes, wenn das Darlehen $\frac{3}{5}$ des Wertes erreicht, sonst im Verhältnis dazu; 3. die Darlehen müssen mit „einer bestimmten jährlichen Quote“ amortisiert werden; 4. die vom Verein ausgestellten Pfandbriefe dürfen nie die Summe sämtlicher Darlehen an die Interessenten übersteigen; 5. ein vollständiger Geschäftsbericht muss jährlich veröffentlicht und Geschäftsübersichten müssen für je drei Monate dem Minister des Innern vorgelegt werden.

Die Statuten konnten erst dann bestätigt werden, wenn Kreditnehmer für wenigstens 1 Mill. Rtlr. (2 Mill. Kronen) angemeldet waren; diese Forderung wurde jedoch durch Gesetz vom 21. November 1851 auf $\frac{1}{2}$ Mill. Rtlr. herabgesetzt.

Die Vergünstigungen waren folgende: 1. die vom Kreditvereine ausgestellten Pfandbriefe („Kreditvereins-Obligationen“) sind stempelfrei, und können ohne Stempelabgabe übertragen werden. Sie können sowohl auf Namen als auch auf Inhaber lauten; 2. die Kreditnehmer können sich zu einer jährlichen Zinszahlung von mehr als 4 pCt. verpflichten (was sonst für Hypothekendarlehen nicht erlaubt war und noch jetzt einer Erlaubnis des Ministers des Innern bedarf) und die vom Vereine ausgestellten Pfandbriefe dürfen ebenfalls mehr als 4 pCt. Zinsen tragen; 3. es kann in den Hypothekenbriefen der Kreditnehmer festgesetzt werden, dass das Grundstück, falls die vertragsmässigen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, ohne vorhergehenden Prozess durch den Schultheiss dem Vereine übertragen und danach versteigert wird; 4. Es ist erlaubt, Mündelgelder und Bestände öffentlicher Stiftungen in Pfandbriefen anzulegen. Diese letzte Vergünstigung hatte neben der direkten Bedeutung auch die indirekte, das Vertrauen der Regierung diesen Obligationen gegenüber auszudrücken.

Durch diese Bestimmungen waren die Vereine und ihre Vorstände sehr frei gestellt; eine Einmischung von seiten der Regierung oder der Behörden war gänzlich ausgeschlossen, solange die oben genannten Bedingungen erfüllt wurden. Auch war keine Begrenzung der Kreditnehmer festgesetzt. Jedes Grundstück, wie klein es auch war, konnte den Vereinen hypothekarisch verpfändet werden.

Am 1. und 6. Dezember 1851 wurden die Satzungen für zwei Kreditvereine — wie sie genannt wurden — bestätigt. Der eine Verein bestand aus Eigentümern ländlicher Grundstücke in Jütland, der andere aus Eigentümern sowohl von städtischen als auch ländlichen Grundstücken in Seeland. Der letztere wurde später — 1852 bis 1854 — auf die übrigen dänischen Inseln ausgedehnt und erhielt damit den jetzigen Namen: „Oestifternes Kreditforening“ (Kreditverein der Inselstifte). Einige Jahre später (1860) wurde indessen ein besonderer Verein für das Stift Fünen errichtet und der „Oestifternes Kreditforening“ damit tatsächlich auf die Inseln östlich vom „Store Belt“ beschränkt. 1852 war noch ein Kreditverein gebildet worden für die Städte Jütlands, und somit war das ganze Gebiet unter vier Vereine geteilt, deren Satzungen in allem wesentlichen ganz ähnlich waren.

Eine Hauptbestimmung der Satzungen lautete dahin, dass die Schuld der Kreditnehmer nicht gekündigt werden konnte und die jährliche Verzinsung derselben auf 5 pCt. festgestellt war, wovon $\frac{1}{2}$ pCt. dem Verwaltungs- und Reservefonds zufiel, während $4\frac{1}{2}$ pCt. für Zinszahlung und Tilgung in der Weise Verwendung fanden, dass die jederzeit verbleibende Schuld mit 4 pCt. jährlich verzinst und das Uebrige zur Tilgung verwandt wurde. Hierdurch

wurde die Schuld in $46\frac{1}{2}$ Jahren getilgt. Diese satzungsgemässen Leistungen konnten niemals erhöht, wohl aber unter günstigen Verhältnissen durch Konvertierung herabgesetzt werden. Doch waren die Kreditnehmer verpflichtet, sich ergebende Verluste, die nicht aus dem Reservefonds gedeckt werden konnten, durch ausserordentliche Beiträge zu decken. Andererseits konnte der Betrag, um den der Reservefonds 5 pCt. der gesamten Schuld des Vereins überstieg, zur Einlösung der Pfandbriefe verwendet und die Schuld der einzelnen Kreditnehmer dadurch verhältnismässig gemindert werden. Jeder Kreditnehmer war berechtigt, sich entweder ganz oder teilweise durch ausserordentliche Tilgung seiner Schuld zu befreien und zwar durch Einlieferung eines entsprechenden Betrags von Pfandbriefen, so dass ein niedriger Kurs derselben ihm in dieser Weise zugute kommen und dadurch den Verlust ausgleichen konnte, den er eventuell dadurch erlitten hatte, dass er bei Aufnahme des Darlehens dasselbe in Pfandbriefen zum Kurse unter pari, aber zu deren Nominalbetrag hatte annehmen müssen.

Es zeigte sich bald, dass die Vereinigung ländlicher und städtischer Grundstücke in demselben Verein, wie in den „Oestiftern“ und Fünen ganz glücklich war, eben weil die ökonomischen Verhältnisse sich zu verschiedenen Zeiten für beide Arten von Grundstücken verschieden stellen können und die Sicherheit für die Gläubiger dadurch grösser wird, was wieder den Schuldner günstige Bedingungen verschafft. Jedenfalls zeigte sich die Errichtung eines besonderen Vereins für die Städte Jütlands als sehr unglücklich für die Kreditnehmer. Der gewaltige ökonomische Aufschwung in den ersten Jahren nach der Errichtung — 1852—57 — verleitete nämlich zu allzu hohen Schätzungen der städtischen Grundstücke, und der mit der Krise von 1857 eintretende, sehr bedeutende Rückschlag bewirkte, dass eine verhältnismässig recht grosse Anzahl von Eigentümern ihre satzungsgemässen Verpflichtungen nicht erfüllen konnte. Der Verein musste demzufolge in dem 7. bis 9. Jahre eine jährlich steigende Anzahl von Grundstücken übernehmen und zum Teil mit Verlust realisieren. Da im letztgenannten Jahre der Betrag der umlaufenden Pfandbriefe die Restschuld der Interessenten um 1 Million Kronen überstieg, was den Satzungen völlig widerspricht, wurden 1860 die Vergünstigungen des Vereins suspendiert, neue Darlehen durften nicht gegeben werden, und als die ökonomisch besser gestellten Schuldner aus Furcht vor der solidarischen Haftung ihre Restschuld zu tilgen und aus dem Vereine auszutreten angingen, wurde der Verein 1861 als insolvent unter öffentliche Verwaltung gestellt, die dann zwanzig Jahre dauerte. Doch wurde schon 1871 ein neuer Verein gebildet, da die Grundeigentümer in den Städten den Beitritt zu einem solchen Verein schwerlich entbehren konnten.

Man hätte befürchten können, dass diese schon in den ersten Jahren der neuen Einrichtung sich ergebenden Schwierigkeiten dieser in hohem Grade schädlich sein würden. Dies war jedoch nicht der Fall, ja, man kann vielleicht sogar sagen, dass sie ihr vielmehr förderlich gewesen ist, weil sich zeigte, dass diese Einrichtung den Gläubigern keinen Verlust verursachte und dadurch deren Vertrauen zu den Pfandbriefen stärkte. Gleichzeitig gab der Vorfall den anderen Vereinen die nötige Belehrung, dass ihre Zukunft besonders davon abhing, dass die Schätzungen sorgfältig vorgenommen wurden, und dass man augenblicklichen Wertsteigerungen nicht zu grosses Vertrauen schenkte. Denn für die Kreditnehmer des verunglückten Vereins war die Lage sehr ernst. Die Tilgung ihrer Schuld musste vorläufig ganz aufhören, da die dazu bestimmten Beträge zur Zinszahlung verwendet

werden mussten, weitere Darlehen aber konnten sie lange Zeit nicht erhalten.

Unter dem Einfluss dieser Ergebnisse schuf ein Gesetz vom 19. Februar 1861 die wichtige Aenderung des Gesetzes von 1850, dass künftig die darin festgesetzten Vergünstigungen neuen Vereinen nur durch Gesetz gegeben werden konnten, was tatsächlich bedeutete, dass sie nur durch Gesetz errichtet werden konnten. Andererseits suchte dieses Gesetz von 1861 die solidarische Haftung dadurch zu beschränken, dass es erlaubt, eine neue Serie oder Abteilung eines Vereines zu bilden, wenn die bestehende wenigstens Kreditnehmer für 3 Mill. Rtlr. (6 Mill. Kronen) enthält, und dass ihre Haftung für die Kreditnehmer der neuen Serie aufhören kann, wenn deren Gesamtschuld 3 Mill. Rtlr. erreicht hat. Von dieser Erlaubnis haben seitdem fast alle Vereine Gebrauch gemacht, jedoch mit Serien verschiedener Grösse; so umfasst der „Verein der Oestiften“ jetzt 10 Serien. Dadurch wurde es aber auch leichter, einen verschiedenen Zinsfuss für die einzelnen Serien zu schaffen und diesen den wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen Zeiträume anzupassen.

Ogleich die in den 50er Jahren errichteten Kreditvereine — wozu noch 1860 ein neuer Verein für Landgrundstücke im westlichen und südlichen Jütland gekommen war — alle Teile des Landes und zwar Stadt und Land umfassten, regte sich bald ein Streben nach der Bildung neuer Vereine.

Einerseits meinten die Agrarier der Inseln, dass sie in einem besonderen Verein für ländliche Grundstücke einen höheren Kurs der Pfandbriefe erreichen könnten, und setzten 1866 die Errichtung einer besonderen „Landkreditkasse“ für die Inseln durch. Der Hauptunterschied der neuen Satzungen von denen der älteren war der, dass die Schuld der Kreditnehmer in zwei Teile geteilt wurde: ein Teil, der $\frac{3}{10}$ des Schätzwertes des verhafteten Grundstücks nicht überstieg, wurde in 72 Jahren, der andere Teil dagegen in $36\frac{1}{2}$ Jahren getilgt.

Andererseits waren viele Grundeigentümer in Kopenhagen der Meinung, dass die Direktion des gemeinschaftlichen Vereins für ländliche und städtische Grundstücke den letzteren gegenüber zu vorsichtig wäre, und dass sowohl der Schätzwert als auch die Grösse der Darlehen etwas höher festgesetzt werden könnten, als es tatsächlich geschah. Ein Gesetz von 1882 gestattete daher die Bildung eines besonderen Vereins für „Kopenhagen und Umgegend“. In den Satzungen wurde der Zinsfuss der Darlehen auf $4\frac{3}{5}$ oder 5 pCt. festgesetzt, je nachdem die dafür gegebenen Pfandbriefe mit 4 oder $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinslich sind. Der jährliche für die Tilgung bestimmte Betrag musste daher um so viel niedriger als in dem älteren Verein festgesetzt werden, so dass die Schuld erst in 63 (statt in $46\frac{1}{2}$) Jahren getilgt ist. Da es die ausgesprochene Absicht des neuen Vereins war, den Schätzwert und damit auch die Grösse der Darlehen etwas höher als im alten Verein festzustellen, konnte man befürchten, dass die Pfandbriefe weniger sicher seien, und diese Furcht hat gewiss in der ersten Zeit etwas hemmend auf die Entwicklung des Vereins gewirkt. Dass die Furcht jedoch unbegründet war, zeigte sich, als der Verein in einer 50 Jahre nach der Bildung des ersten Kreditvereins veröffentlichten Jubiläumsschrift sämtlicher Vereine nachweisen konnte, dass er in den verflossenen 18 Jahren nur zwei Grundstücke hatte übernehmen müssen, die er wieder ohne Verlust weiterverkauft hatte.

Ogleich die einzelnen Vereine auch für kleinere Grundstücke da waren — die Mindestgrenze der Darlehen war auf 600 bis 1000 Kr. festgesetzt —, war es doch für solche tatsächlich schwierig, Kreditnehmer zu werden. Durch ein Gesetz vom 28. Mai 1880 wurde daher

die Bildung zweier neuer Kreditvereine — eines für die Inseln und eines für Jütland — von ländlichen Grundeigentümern, deren Grundstücke einen Schätzungswert von 4000 Kr. (1882 auf 6000 Kr. erhöht) nicht überstieg, erlaubt, und neben den gewöhnlichen Vergünstigungen wurde ihnen folgendes zugesagt: 1. die Staatskasse wird die Schätzungskosten für die tatsächlich gewährten Darlehen erstatten und 2. ein für allemal jedem Verein 10 000 Kr. zur ersten Zinsdeckung zahlen; 3. der Staat wird die Zinszahlung der Pfandbriefe mit 4 pCt. garantieren. Infolgedessen behielt der Staat sich vor, dass die Wahl der Direktoren vom Minister des Innern bestätigt werden, und dass der eine von den Revisoren von ihm gewählt werden sollte; sonst waren diese Vereine aber so frei gestellt wie alle anderen.

Diese Vereine sind von den kleinen Grundbesitzern stark benutzt worden: von ca. 179 000 Grundstücken, die sämtliche Kreditvereine 1908 umfassten, fielen ca. 81 000 (22 000 auf den Inseln, 59 000 in Jütland) auf diese Vereine, und die Gesamtsumme der gewährten Darlehen betrug ca. 124 Mill. Kr. Die Staatsgarantie ist nie effektiv geworden.

Noch ein Glied, das vermisst wurde, ward in das System der Kreditvereine durch Gesetz vom 14. April 1893 eingeführt: Die im ganzen Lande, aber besonders in Jütland im letzten Menschenalter entstandenen, durch die Eisenbahnen hervorgerufenen Stationsstädte, von denen mehrere nicht ganz unbedeutend sind, gehören weder zu den „Städten“ („Kjöbstädterne“) noch zu den ländlichen Bezirken, und ihre Bewohner suchten daher vergebens Eintritt in die bestehenden Vereine. Es wurde nun unter dem Namen: „Kreditverein von Grundeigentümern auf dem Lande in Jütland“ ein besonderer für sie bestimmter Verein gebildet, im wesentlichen mit ähnlichen Bestimmungen wie die älteren Vereine, doch mit der Abweichung, dass die Kreditnehmer gleich bei Hingabe des Darlehens 5 pCt. des Betrages zur Bildung eines Reserve- und Administrationsfonds beitragen, wovon 2 pCt. sofort, die übrigen 3 pCt. mit jährlich 1 pCt. eingezahlt werden sollen, und dass die Tilgung in höchstens 50 Jahren beendet sein soll. Die Darlehen dürfen die Hälfte des Schätzungswerts nicht übersteigen.

Die Bedeutung, welche die Kreditvereine für Dänemark gehabt haben, lässt sich kaum zu hoch bewerten. Die auch im Auslande bekannte grossartige Entwicklung der dänischen Landwirtschaft wäre ohne sie kaum möglich gewesen. Während es vor ihrer Einrichtung oft schwer genug für die Grundbesitzer war, die nötigen Darlehen zu erhalten und sie zum grossen Teil auf das Wohlwollen von persönlichen Bekannten angewiesen waren oder die, oft kostspielige, Mitwirkung von Vermittlern benutzen mussten und noch dabei nie wussten, ob nicht die erhaltenen Darlehen eben in schwierigen Verhältnissen und zu höchst unbequemer Zeit ihnen gekündigt werden würden, konnten sie jetzt immer darauf rechnen, die nötigen Darlehen innerhalb einer gewissen Grenze des Wertes ihrer Pfandgrundstücke zu erhalten, und waren dabei gegen Kündigung geschützt. Andererseits ist den Kapitalisten durch die Pfandbriefe eine gute und sichere Anlage ihrer Mittel geboten worden, welche die Sparsamkeit und Bildung von Kapital sehr gefördert hat. Dies hat sich besonders seit 1870 gezeigt. Während die gesamten Darlehen der Kreditvereine noch 1870 kaum 100 Mill. Kr. betragen, war die Restschuld derselben schon 1880 auf ca. 250 Mill. Kr. gestiegen, 1890 auf ca. 460 Mill. Kr., 1900 auf ca. 800 Mill. Kr. und 1908 auf ca. 1200 Mill. Kr.

Man hat bisweilen die Anklage gegen die Vereine erhoben, dass ihre Abschätzungen nicht immer ganz zuverlässig und in vielen Fällen übertrieben hoch seien.

Diesen Klagen gegenüber steht doch die Tatsache, dass die Verluste der Vereine verhältnismässig sehr klein gewesen und ohne Schwierigkeit aus den Reservefonds gedeckt worden sind. In der oben genannten Jubiläumsschrift von 1900 wurde für die verflossenen 50 Jahre bei den beiden ältesten Vereinen ein Gesamtbetrag für sämtliche 50 Jahre in Höhe von ca. 130 000 Kr. bzw. ca. 855 000 Kr. angegeben; im Verhältnis zu hingegebenen Darlehen von 365 bzw. 260 Mill. Kr. macht dies 0,35 Promille bzw. 3,3 Promille in 50 Jahren aus. Nebenbei war ein Reservefonds von 6,1 resp. 7,5 Mill. Kr. angesammelt worden.

Dass die Kreditvereine sehr dazu beigetragen haben, die Hypothekendarlehen zu verbilligen, ist unzweifelhaft. Teils haben sie für den Kapitalisten das Risiko für Verluste wesentlich vermindert und die Besorgnis vor Prozessen sowie die Vermittlerkosten beseitigt, teils haben sie es auch kleinen Kapitalisten möglich gemacht, ihr Kapital in Hypothekendarlehen anzulegen. Die beiden ersten Kreditvereine gaben anfangs nur 4proz. Pfandbriefe aus. Diese erreichten jedoch ungefähr dieselben Börsenkurse wie 4proz. Staatsanleihen, und längere Zeit hindurch sogar höhere, weil die stetige Auslosung und die damit erfolgende Einziehung der Pfandbriefe Aussicht auf einen Spielgewinn eröffnete, wenn die Pfandbriefe unter pari gekauft werden konnten. Als indessen der allgemeine Zinsfuss höher wurde, sahen die Kreditvereine, besonders die später errichteten, sich genötigt, 4½proz. Pfandbriefe auszugeben. Diese wurden indessen fast alle 1887—1890, in einem Gesamtbetrage von ca. 110 Mill. Kr., auf 4 pCt. konvertiert, und gleichzeitig wurden ca. 250 Mill. Kr. 4proz. Pfandbriefe auf 3½ pCt. konvertiert. Diese Konvertierung war indessen zwar für die damaligen Schuldner der Kreditvereine ein Vorteil, aber für die Grundeigentümer im allgemeinen ein etwas zweifelhafter Gewinn; denn die Gläubiger, die beim Ausleihen ihrer Kapitalien auf eventuelle Zinserhöhung im Falle einer aufwärtsgehenden Bewegung verzichtet hatten, fanden es unbillig, dass die Schuldner ihrerseits eine abwärtsgehende Bewegung sofort zur Herabsetzung ihrer Verpflichtungen benutzten. Die Nachfrage nach den Pfandbriefen der Kreditvereine wurde daher vorläufig geschwächt, und schon einige Jahre später waren die Kurse der 3½ pCt. tragenden Obligationen etwa 10 pCt. unter pari, was den darlehensuchenden Grundeigentümern recht bedeutende Verluste verursachte. Es scheint überhaupt eine fehlerhafte Politik der Vereine zu sein, zu viel Gewicht auf die nominelle Höhe des Zinsfusses zu legen. Die Hauptsache ist die, dass der Zinsfuss zu jeder Zeit so genau wie möglich dem wirklichen Zinsfuss des Marktes angepasst wird, damit der Kurs sich nicht zu weit von pari entfernt. Ein in 4proz. Pfandbriefen bei einem Kurse von 90 pCt. empfangenes Darlehen von 10 000 Kr. kostet dem Schuldner beinahe 4½ pCt. jährliche Zinsen und erfordert eine Rückzahlung von 1000 Kr. mehr, als er erhalten hat.

Ueberhaupt drängt sich die Frage auf, ob die Tilgungsvorschriften der Vereine unbedingt glücklich sind. Gewiss ist es ein grosser Vorteil für die Schuldner, dass sie unmerklich ihre Schuld durch eine ganz kleine Erhöhung der jährlichen Zinszahlung tilgen können; aber diese gleiche Behandlungsweise passt nicht für alle Fälle. Einerseits ist es vielen un bequem, dass sie immerfort dieselbe jährliche Zinsleistung tragen müssen und keine Erleichterung erhalten, selbst wenn ein grosser Teil der Schuld abgetragen ist; andererseits ist es für landwirtschaftliche Grundstücke nicht eben gut, dass die Tilgung lange so unbedeutend bleibt, dass eine Schuld, die zu Verbesserungen des Betriebs aufgenommen ist, viele Jahre hindurch fast unverändert auf dem Grundstück lastet und die Aufnahme neuer Schulden zu weiteren

Verbesserungen, welche der allgemeine landwirtschaftliche Fortschritt fordert, unmöglich macht. Bei einer 46—47jährigen Tilgungsfrist wird nach Verlauf von 20 Jahren nur ca. 20 pCt. der Schuld getilgt sein und die Hälfte erst nach 34 Jahren. Dessenungeachtet ist das Bestreben dahin gegangen, die Tilgungsfrist immer zu verlängern, wie es aus dem oben Angeführten hervorgeht. Man hat es daher auch für nötig erachtet, einen besonderen Verein mit weit kürzerer Amortisation für industrielle Grundstücke zu errichten. Denn für solche passen die Tilgungsfristen der übrigen Vereine nur schlecht, da der Wert einer Fabrik sich in kurzer Zeit bedeutend verändern kann und jedenfalls Verbesserungen häufig notwendig sind, welche neue Kapitalien erfordern. Das Gesetz vom 23. April 1897, dass die Errichtung eines solchen Vereins erlaubte, forderte daher, dass 2 pCt. des ursprünglichen Darlehens jährlich zum Reserve- und Tilgungsfonds bezahlt werden sollen, dass die Tilgung von Darlehen, die durch ordentliche und ausserordentliche Teilzahlungen in 25 Jahren nicht erfolgt ist, jedenfalls durch Zahlung von wenigstens $\frac{1}{10}$ der Restschuld an jedem folgenden Termin mit dem Ausgang des 30. Jahres gänzlich beendet werden soll.

Während die überaus langsame Tilgung häufig der immer fortschreitenden Entwicklung der Landwirtschaft nicht eben günstig ist, kommen Fälle, besonders in den grösseren Städten, aber auch anderswo vor, wo die völlige Tilgung eben kein Vorteil, eher das Gegenteil, jedenfalls ziemlich unnütz ist. Der Eigentümer eines grösseren Grundstücks wünscht selten — ist oft gar nicht imstande —, Eigentümer des ganzen Wertes zu sein. Er wünscht ein Grundstück mit einer festen Belastung. Oft wird er eine vorteilhaftere Anlegung seiner ersparten Mittel haben als die Ablösung einer zu 4 pCt. oder weniger verzinslichen Schuld.

Diesen Wünschen kam das Gesetz vom 24. April 1896 entgegen, das dem Minister des Innern die Ermächtigung gab, Veränderungen in den Satzungen der bestehenden Kreditvereine zu bestätigen, wenn sie dahin gingen, dass der Verein Darlehen geben könne, die ganz oder teilweise nicht getilgt werden sollen — solche Darlehen oder Darlehensteile dürfen jedoch nicht $\frac{1}{3}$ des Schätzwertes übersteigen. Der übrige Teil des Darlehens soll durch halbjährliche, ansteigende oder gleich grosse Teilzahlungen in höchstens 60 Jahren amortisiert werden — wie man sieht, wieder die Tendenz, die Tilgung weiter zu verlangsamten, während eine Abkürzung der Tilgung hier ohne Zweifel besser wäre. Nebenbei liess das Gesetz — wie auch schon mehrere frühere Gesetze — verschiedene kleine Abweichungen der satzungsgemässen Bestimmungen zu, welche das praktische Leben für zweckmässig hielt. Diese Veränderungen waren von einigen doch recht unbedeutenden Einschränkungen in der Freiheit der Vereine bedingt; die wichtigste war, dass der Minister den einen Revisor zu wählen hat, und dass kein Teil des Reservefonds zu Darlehen an die Kreditnehmer ohne die Bestätigung des Ministers verwendet werden darf.

Da es sich gezeigt hatte, dass die für Kreditvereinsdarlehen festgesetzte Höchstgrenze so niedrig gehalten war, dass die Grundeigentümer sich oft genötigt sahen, weitere Darlehen anderswo zu suchen, und es nicht immer leicht war, solche zweitstelligen Hypothekendarlehen zu passendem Zinsfuss zu erhalten, gestattete ein Gesetz vom 18. Dezember 1897 die Errichtung von Darlehensvereinen von Grundeigentümern, welche zweitstellige Hypothekendarlehen nach dem Vorbild der Kreditvereine geben können, sofern sie sich nicht mit dem Namen „Kreditverein“ bezeichnen. Infolge dieses

Gesetzes sind schon neun „Hypothekenvereine“ gebildet worden, welche 1909 schon Pfandbriefe im Betrage von 82,8 Mill. Kr. ausgegeben hatten, für die ca. 17300 Grundstücke verpfändet waren. Selbstverständlich ist der Zinsfuss dieser Pfandbriefe etwas höher als der der Kreditvereine, beträgt gewöhnlich jedoch nur $4\frac{1}{2}$ bis 5 pCt.; die augenblicklichen Kurse solcher Pfandbriefe sind für die $4\frac{1}{2}$ proz. 86 bis 90 pCt., für die 5proz. 90 bis 97 pCt.

Ein Gesetz vom 19. März 1898 hat die Bildung eines Kreditvereins für Kommunen unter ähnlichen Bedingungen und mit ähnlichen Vergünstigungen wie für andere Kreditvereine erlaubt. 1908 waren 267 Amtsbezirke und Kirchspiele, davon 24 Stadtgemeinden, Kreditnehmer dieses Vereins mit einem Pfandbriefesamtbetrage von 12,8 Mill. Kr.

Der bedeutende Zuwachs der auf dem Markte angebotenen Kreditvereins-Pfandbriefe, welchen die letzten Jahrzehnte aufweisen — ca. 740 Mill. in 18 Jahren — hat die Nachfrage nach denselben auf dem inländischen Markte überstiegen, und dieses Missverhältnis würde die Kurse der Pfandbriefe herabgedrückt haben, wenn sie nicht zu derselben Zeit mehr und mehr einen Markt im Auslande gefunden hätten. Recht bedeutende Summen sind jetzt im Auslande untergebracht, und das Kapital ist in dieser Weise den Grundeigentümern Dänemarks zugute gekommen, während zu gleicher Zeit das verminderte Angebot von Pfandbriefen auf dem inländischen Markte die Kurse steigen liess. Dessenungeachtet haben die Grundeigentümer nicht immer die Kurse befriedigend gefunden, besonders in Zeiten, wo die allgemeinen Verhältnisse des Geldmarktes nicht günstig waren. Ein Gesetz vom 6. April 1906 hat diesen Klagen und Wünschen durch Errichtung einer Hypothekenbank entgegenzukommen beabsichtigt.

Die „Hypothekenbank des Königreichs Dänemark“ hat — dem Gesetz zufolge — „das Ziel, durch Aufnahme von Anleihen im Auslande dem dänischen Geldmarkte die Vorteile zu verschaffen, welche durch eine direkte Verbindung mit den ausländischen Geldmärkten zu erreichen sind.“ Die Anleihen werden durch Ausstellung und Verkauf von Hypotheken-Pfandbriefen, welchen sämtliche Aktiven der Hypothekenbank zur Sicherheit dienen, aufgenommen, und die dabei erhaltenen Summen werden in erster Linie dazu verwendet, Kreditvereins-Pfandbriefe der „offenen Serien“, besonders die zu jedem Termin neu ausgestellten Pfandbriefe, zu kaufen. Zur Sicherheit der Gläubiger dient neben diesen angekauften Pfandbriefen ein Grundstock von 20 Mill. Kr. in Staatspapieren, die der Staat zur Verfügung der Hypothekenbank gestellt hatte, doch so, dass die Zinsen dieser Papiere dem Staate selbst zufließen, solange es nicht nötig ist, den Grundstock zur Deckung von Verlusten anzugreifen. Der Staat haftet nur mit diesen 20 Mill. Kr. Der Gesamtbetrag der von der Bank ausgestellten Hypotheken-Pfandbriefe darf das Achtfache des Grundstockes nicht übersteigen. Jede Anleihe bildet eine Serie, zu welcher die Bestätigung des Finanzministers erforderlich ist; eine Serie darf nicht 20 Mill. Kr. übersteigen. Die von der Bank ausgestellten Pfandbriefe können sowohl tilgbar als nicht untilgbar sein. Der jährliche Reingewinn wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet, welcher ebenfalls zur Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe dient.

Dass man in dieser Weise fremdes Kapital ins Land ziehen und dadurch auch die Kurse der Kreditvereins-Pfandbriefe etwas verbessern kann, wodurch die Anleihen billiger für die Grundeigentümer werden, hat sich schon gezeigt. Eine Frage ist es indessen, ob es wirtschaftlich ganz gesund ist, diesen Weg einzuschlagen. In den

letzten Jahrzehnten hat Dänemark in recht bedeutendem Umfange in verschiedener Weise fremdes Kapital ins Land gezogen, und man hat gemeint, dass man dies durch seine Verwendung zu mehr rentablen Unternehmungen mit Leichtigkeit verzinsen und dabei einen guten Gewinn machen könne. Es hat sich aber auch gezeigt, dass eben die Leichtigkeit, mit der man in dieser Weise billiges Kapital erhielt, zu verschiedenen wenig motivierten Unternehmungen verlockte, in welchen das Kapital mehr oder weniger verloren ging oder doch keinen Uberschuss zur Verzinsung der Hypotheken-Pfandbriefe abwarf. Vorläufig hat man indessen zurzeit in erster Linie die Wirksamkeit der Hypothekenbank auf ein anderes, ihr ebenfalls gesetztes Ziel gerichtet, nämlich die im Jahre 1903 beschlossene Ablösung der Zehnten zu fördern.

Ungesetzliche Verordnungen des Bundesrats zur Talonsteuer.

Von Dr. Julius Zuntz, Berlin.

Der Bundesrat hat in den Sitzungen vom 28. Januar, 3. und 17. Februar 1910 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 9, 10 und 13) sowie in § 25 i Abs. 4 der am 26. Juli 1909 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz Verordnungen erlassen, welche in hohem Grade geeignet sind, die Öffentlichkeit zu beschäftigen. Der Text der Verordnungen lautet folgendermassen:

„Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Januar d. J. genehmigt, dass in denjenigen Fällen, in denen die bei der ersten Ausgabe von Wertpapieren mit diesen vor dem 1. August 1909 im Verkehr gesetzten Gewinnanteilschein- und Zinsbogen auf einen kürzern als zehnjährigen Zeitraum lauten, die Reichsstempelabgabe von den zur Erneuerung dieser Bogen ausgegebenen Bogen aus Billigkeitsrücksichten verhältnismässig um so viel, als der an dem bezeichneten Zeitraum fehlenden Anzahl Jahre entspricht, gekürzt und die Erhebung des hier-nach verbleibenden Steuerbetrags bis nach Ablauf dieses Zeitraumes ausgesetzt wird.

Berlin, 15. Februar 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.“

„Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. nachstehenden Beschluss gefasst:

Sind aus Anlass einer stempelfreien Erneuerung von Wertpapieren, aus Anlass einer Verlegung des Geschäftsjahrs oder aus anderer geschäftlicher Veranlassung neue Gewinnanteilscheine oder Zinsbogen unter Einziehung von Bogen ausgebracht worden, die erst nach dem 31. Juli 1909 abgelaufen sein würden, so sind die neuen Bogen von der in Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 angeordneten Stempelabgabe freizulassen, falls der Beschluss, aus dessen Veranlassung die neuen Bogen ausgegeben worden sind, vor dem 10. Juli 1909 gefasst worden ist und die neuen Bogen den Bezugsberechtigten vor dem 1. August 1909 zur Verfügung gestellt worden sind. Umfassen die neuen Bogen Scheine für eine grössere Anzahl Jahre, als dies bei den alten Bogen der Fall war und beruht dies auf nach dem 9. Juli 1909 getroffener Anordnung, so ist, soweit dies zutrifft, die Stempelabgabe verhältnismässig zu entrichten.

Berlin, 25. Februar 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kühn.“

„Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar d. J. beschlossen:

Es wird aus Billigkeitsrücksichten genehmigt, dass für Zinsbogen, welche infolge des Ablaufs der für die Anleihe vorgesehenen Tilgungsfrist nur mit Zinsscheinen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum haben versehen werden

können, ferner für Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem 1. August 1909 zur Erneuerung von nach dem 31. Juli 1909 ablaufenden Bogen auf einen kürzern als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben worden sind, die Reichsstempelabgabe nach dem Verhältnis der wirklichen Geltungsdauer der Bogen zu einem zehnjährigen Geltungsraum ermässigt wird. Bei der Bestimmung des Zeitraums, für den hiernach die Steuer zu entrichten ist, ist jedes angefangene Jahr für voll zu rechnen.

Berlin, den 15. März 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wermuth.“

Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 1 bis 3 A und zu den §§ 1 bis 11.

§ 25 i.

„4. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, aus Billigkeitsrücksichten auch inländischen Ausstellern von Renten- und Schuldverschreibungen Stundung der Abgabe für in der Zeit bis zum 1. Oktober 1914 ausgegebene neue Zinsscheinbogen in dem gesetzlichen Umfange zu gewähren.“¹⁾

Das Talonsteuergesetz normiert die Steuer für Gewinnanteilscheinbogen von Aktien auf 1 pCt. und für Zinsbogen von Obligationen teils auf 5, teils auf 2 vom 1000 mit dem bei jedem Tarifsatze wiederkehrenden Zusatze, für Bogen, die Gewinnanteil- und Zinsscheine „für einen längern als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um $\frac{1}{10}$ “. Eine Ermässigung kennt das Gesetz lediglich in § 9, Abs. 2, welcher lautet:

„Wird bei der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheine der Nachweis geführt, dass in dem vorhergehenden zehnjährigen Zeitraum für ein oder mehrere Jahre ein Gewinnanteil nicht gezahlt ist, so tritt eine entsprechende Kürzung der Abgabe ein, es sei denn, dass der im Durchschnitte der zehn Jahre verteilte Gewinnanteil mindestens 4 vom Hundert betragen hat“;

eine Stundung aber ausschliesslich für Gewinnanteilscheine in § 9 Abs. 1.

Die angeführten Verordnungen sind mithin ungesetzlich. Denn der Bundesrat hat nach der Verfassung nicht die Befugnis, Reichsgesetze zu ändern, auch nicht Reichsstempelabgaben in andern als den reichsgesetzlich vorgesehenen Fällen und innerhalb der vorgesehenen Grenzen zu erlassen, zu ermässigen oder zu stunden.

Wären die Verordnungen vom 3. und 17. Februar gesetzlich, so hätte der Steuertarif lauten müssen „für jedes Jahr 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{10}$ von 100, die bei der Ausgabe der Bogen im voraus zu entrichten sind“ und nicht in der angeführten Weise. Der in dem zitierten § 9 Abs. 2 vorgesehenen Steuerermässigung entspricht die Verordnung vom 28. Januar aber nicht, weil sie auch für Zinsbogen Ermässigungen gewährt und für Gewinnanteilscheinbogen die Beschränkung der Ermässigung auf Gesellschaften, deren Durchschnittsdividende in den vorhergehenden 10 Jahren weniger als 4 pCt. betragen hat, ignoriert.

Auf Art. 7 Ziff. 3 der Verfassung, nach welcher der Bundesrat über Mängel zu beschliessen hat, die „bei der Ausführung“ der Reichsgesetze hervortreten, lassen sich die Verordnungen nicht stützen, da hier offenbar keine Mängel vorliegen, die „bei der Ausführung“ des Gesetzes hervortreten, sondern „Unbilligkeiten“, die unbestreitbar im Gesetz selbst enthalten und vom Gesetzgeber selbst gewollt sind. Die Aufhebung von Gesetzesbestimmungen „aus Billigkeitsgründen“ steht aber schon mit dem Satze „dura lex, sed lex“ in Widerspruch.

Die Verordnungen sind zweifellos contra legem; denn sie verstossen gegen den klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes, was schon genügen würde, und ausserdem gegen den unzwei-

¹⁾ Erst nach Einreichung dieses Manuskripts konnte ich feststellen, dass vorzeitige Dividendenbogen ausgegeben worden sind, deren erste Dividendscheine für Geschäftsjahre gelten, welche erst nach Ende Juli 1912 beginnen. Mithin ist der letzte Satz des § 25 n Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 26. Juli 1909 gleichfalls ungesetzlich; denn in diesem Satze wird die juristische Fiktion angeordnet, die vorzeitig ausgegebenen Dividendenbogen sollten so angesehen und behandelt werden, als ob sie erst nach der Fälligkeit des letzten Dividendenscheins ausgegeben seien, der bei der Annahme des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 noch ausstand. § 9 Abs. des Gesetzes beschränkt aber die Stundungsbefugnis des Bundesrats ausdrücklich auf 3 Jahre.

deutigen Willen des Gesetzgebers. Letzteres muss m. E. auch bei der Verordnung vom 28. Januar angenommen werden, da man bei einer Gesetzesbestimmung mit unzweifelhaftem Wortlaut und Sinn nur dann keine Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers anzunehmen berechtigt ist, wenn sich für die Unstimmigkeit der Beweis oder mindestens ein Wahrscheinlichkeitsbeweis erbringen lässt, was hier schon wegen des Fehlens der sonst bei Einbringung und Beratung von Gesetzen üblichen Motiven und Kommissionsberichten nicht möglich sein dürfte. Hinsichtlich der Verordnung vom 17. Februar wird aber beispielsweise niemand die Behauptung aufstellen, dass auch nur ein Mitglied der Reichstagsmehrheit, welche die Talonsteuer beschlossen hat, der Meinung gewesen sei, die rückzahlbaren umlaufenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber würden lediglich in einer durch die Zahl 10 teilbaren Anzahl von Jahren getilgt.

Alle Autoren über Deutsches Staatsrecht bzw. Reichsrecht, auch die weitest rechtsstehenden, stimmen nun darin überein, dass Verordnungen nicht contra legem erlassen werden dürfen. Selbst Zorn, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“, 2. Aufl. 1895 I S. 483 sagt: „Der Inhalt der Verordnung darf nicht gegen ein Gesetz sein und auch nicht in Materien eingreifen, welche der gesetzlichen Regelung vorbehalten sind (darf nicht contra, wohl aber praeter legem sein). Verordnungen, die hiergegen verstossen, sind nichtig.“ Andernfalls wäre „die Mitwirkung der Volksvertretung an der Gesetzgebung zu einer wertlosen Förmlichkeit herabgemindert.“ (Laband, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“, 4. Aufl. 1901 II S. 81)

Die Ungesetzlichkeit der in Rede stehenden Verordnungen wird m. E. am besten in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise durch die Erörterung der folgenden gleichfalls in dem Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 enthaltenen Gesetzesbestimmungen dargetan werden.

In dem Ergänzungsgesetz zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 wurde in § 6 bestimmt, dass Aktiengesellschaften, die keine Aktienurkunden ausgeben, den bisher lediglich an der Urkunde haftenden Aktienstempel von 2 pCt. gleichfalls zu zahlen hätten. In Abs. 3 wurde festgesetzt: „Werden von der Gesellschaft nachträglich Urkunden der gedachten Art ausgegeben, so ist von diesen in Höhe des gemäss Abs. 1 versteuerten Betrags eine Abgabe nicht zu erheben“ und in Abs. 4: „Für die vor dem 14. Juni 1900 in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die Stempelabgabe nur in der zur Zeit der Eintragung in das Handelsregister geltenden Höhe zu entrichten . . .“ Der Stempel war vor dem 14. Juni 1900 1 pCt. und weniger, bis 1. August 1909 2 pCt. und wurde durch das hier erörterte Gesetz vom 15. Juli 1909 ohne Aenderung des § 6 auf 3 pCt. erhöht. Die nach dem 14. Juni 1900 eingetragenen Aktiengesellschaften ohne Aktienurkunden haben nunmehr zu dem bereits gezahlten Stempel von 2 pCt. noch einen weiteren von 1 pCt. hinzuzuzahlen, wenn sie nach dem 1. August 1909 nachträglich Aktienurkunden ausgeben, die vor dem 14. Juni 1900 eingetragenen haben aber ausser den bereits erhobenen 1—0 pCt. nichts zu zahlen.

Es ist unbestreitbar, dass die vorstehenden Gesetzesbestimmungen auf Versehen beruhen und gegen den Willen des Gesetzgebers stehen geblieben sind, es ist aber ebenso unbestreitbar, dass sie geltendes Recht sind. Eine den hier erörterten analoge bundesrätliche Verordnung würde dahin lauten, dass aus „Billigkeitsgründen“ auch für die von dem 14. Juni 1900 bis 1. August 1909 eingetragenen Aktiengesellschaften ohne Aktienurkunden bei nachträglicher Ausgabe von solchen kein weiterer Stempel erhoben werde. Dass aber reichsgesetzliche Bestimmungen, die aus Versehen gegen den unzweifelhaften Willen des Gesetzgebers erlassen oder stehen geblieben sind, nicht auf dem Verordnungswege sondern nur auf dem Gesetzeswege beseitigt werden können, dürfte keines Beweises bedürfen. Der Fall ist deshalb so einleuchtend, weil bei den im Laufe der Jahrzehnte nicht allzu selten vorgekommenen gesetzgeberischen Versehen in der Praxis noch nie eine Abhilfe auf dem Verordnungswege versucht wurde, trotz der Bequemlichkeit dieses Weges, und in der Theorie noch kein Autor eine solche doch so naheliegende Abhilfe überhaupt erörtert hat, geschweige denn für sie eingetreten ist. Wenn es aber zweifellos und einleuchtend ist, dass Gesetzesbestimmungen mit unanfechtbarem Wortlaut und Sinn durch bundes-

rätliche Verordnungen nicht aufgehoben oder verletzt werden dürfen, trotzdem sie auf einem Versehen beruhen und unbestreitbar dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, so muss es doch mindestens ebenso zweifellos und einleuchtend sein, dass durch Verordnungen des Bundesrats nicht gegen den unanfechtbaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes und den überdies noch hinzukommenden Willen des Gesetzgebers verstossen werden darf.

Für den Fall, dass bei der Einbringung des Gesetzes die vor dem 14. Juni 1900 oder die nach dem 14. Juni 1900 eingetragenen Aktiengesellschaften ohne Aktienurkunden und beide Arten von Aktiengesellschaften nicht mehr existiert haben sollten, muss bemerkt werden, dass auch bei dieser Sachlage schon im Interesse des Ansehens der deutschen Gesetzgebung Abs. 3 oder 4, oder Abs. 3 und 4 geändert bzw. gestrichen hätten werden müssen.

Es müssen nunmehr zu den dunkeln Verordnungen vom 3. und 17. Februar einige Erläuterungen und Aufklärungen gegeben werden, durch welche Licht auf die Motive für die drei zuletzt erlassenen ungesetzlichen Verordnungen fallen wird. Was den ersten Satz der Verordnung vom 3. Februar anbelangt, so ist es doch niemals zweifelhaft gewesen, dass Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, deren Ausfertigung vor dem 10. Juli 1909, dem offiziellen Erfindungstage der Talonsteuer, beschlossen und welche vor dem 1. August 1909 den Berechtigten zur Verfügung gestellt und von diesen bezogen wurden, von der Talonsteuer nicht getroffen worden. Es kann sich also nur um Gewinnanteilschein- und Zinsbogen handeln, die vor dem 1. August 1909 den Berechtigten zur Verfügung gestellt, aber von diesen aus Nachlässigkeit oder aus andern Gründen nicht bezogen wurden. Dann hätte der erste Satz der ungesetzlichen Verordnung aber einfach lauten müssen: „Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, deren Ausgabe vor dem 10. Juli 1909 beschlossen und die vor dem 1. August 1909 den Berechtigten zur Verfügung gestellt, aber von diesen nicht bezogen wurden, sind steuerfrei.“ Die weitschweifenden Motivierungen des ersten Teils der Verordnung „aus Anlass usw.“ haben sich mithin schon als überflüssig und verwirrend erwiesen.

Ein weiterer Widerspruch mit dem Gesetz liegt darin, dass die Verordnung die Steuerfreiheit für den Umtausch von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen „aus Anlass einer stempel-freien Erneuerung von Wertpapieren“ auf die Fälle beschränkt, in welchen ein diesbezüglicher Beschluss vor dem 10. Juli 1909 gefasst wurde. Nun war aber der blosser Umtausch von Wertpapieren ohne Aenderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses nach § 5 Abs. 2 schon vor dem Talonsteuergesetz überhaupt steuerfrei und der neu hinzugefügte § 8 bestimmt ausdrücklich:

„Auf die in der Tarifnummer 3A (d. i. der neu hinzugekommene Tarif für Gewinnanteilschein- und Zinsbogen) bezeichneten Urkunden finden die vorstehenden Vorschriften nach näherer Bestimmung des Bundesrats entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist.“

Der Bundesrat hatte also nach dem Gesetz „die näheren Bestimmungen“ bekannt zu geben, welche bei der stempel-freien Erneuerung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen zu beobachten waren, wenn solche überhaupt erforderlich sein sollten. Statt dessen hat er die in Rede stehende Verordnung erlassen, in welcher die Steuerfreiheit lediglich den vor dem 10. Juli 1909 beschlossenen Erneuerungen von Wertpapieren zuerkannt wird.

Der erste Teil der Verordnung vom 3. Februar ist nun m. E. nur erlassen worden, um das möglichst unauffällig und unkenntlich zu machen, was durch den zweiten Teil erreicht werden soll. Es ist dies die Beseitigung eines Teils der Folgen von Vorgängen, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgespielt haben. Nach dem Gesetze sind die vor dem 1. August 1909 ausgegebenen Gewinnanteil- und Zinsbogen steuerfrei. Hierbei hatte man aber an die Möglichkeit einer vorzeitigen Ausgabe solcher Bogen nicht gedacht, eine Lücke, welche den finanziellen Erfolg des Gesetzes auf Jahre hinaus nahezu illusorisch zu machen drohte. Die Regierung erklärte daher jede nach dem 9. Juli 1909 beschlossene vorzeitige Ausgabe von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen für eine unzulässige Umgehung des Gesetzes. Dieselbe war sich aber der juristischen Schwäche ihres Standpunkts so sehr bewusst, dass sie eine gerichtliche Entscheidung unter allen Umständen zu

vermeiden suchte. Sie hat daher durch Androhung einer diesbezüglichen Novelle mit rückwirkender Kraft und Ausübung eines mehr oder weniger sanften Druckes bzw. Hochdruckes die Gesellschaften bewogen, überhaupt keine Gewinnanteilschein- und Zinsbogen vorzeitig auszugeben bzw. sich zu verpflichten, die vorzeitig ausgegebenen nachträglich zu versteuern. Und neuerdings hat nach einer in dem Artikel „Von der klerikal-konservativen Talonsteuer“ der „Köln. Zeitung“ vom 11. Mai enthaltenen Mitteilung das Reichsschatzamt abermals ein Rundschreiben an die noch rückständigen rentierten Gesellschaften gerichtet, in welchem „die Drohung wiederkehrt, dass diejenigen Gesellschaften, die eine solche Erklärung nicht abgeben . . ., besondere sie ungünstiger stellende Ausnahmsmassregeln der Gesetzgebung zu erwarten hätten“.

Eine Anzahl Gesellschaften hatte nun nach Annahme des Gesetzes vor dem 1. August 1909 die noch auf kurze Zeit laufenden Gewinnanteilscheine eingezogen und dafür neue auf 10 Jahre laufende ausgegeben. Diese Gesellschaften hätten aber bei der nachträglichen Unterwerfung unter den Regierungswillen die volle Steuer zu zahlen gehabt, obwohl sie tatsächlich für weniger als 10 Jahre vorzeitige Scheine ausgegeben hatten, eine Unbilligkeit, die bei der angedrohten rückwirkenden Gesetzesnovelle im Reichstage nicht durchzusetzen gewesen wäre. Denn die Reichstagsmajorität hätte aller Voraussicht nach trotz der angeführten Drohung des Reichsschatzamts nicht das Odium auf sich geladen, Gesellschaften eine grössere Steuer aufzulegen als durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 beabsichtigt war, weil deren zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtete Vertreter in Ausübung ihrer Pflicht gehandelt haben. Die Regierung hat daher aller Wahrscheinlichkeit nach die hier in Rede stehenden Gesellschaften zur nachträglichen Steuerverpflichtung durch die Zusicherung mitbestimmt, die neuen Scheine sollten steuerfrei bleiben, soweit sie lediglich die alten ersetzen; denn andernfalls hätten sich diese bei der angedrohten Novelle ja besser gestanden. Bei den Ausstellern von rückzahlbaren Inhaberkonten Obligationen scheinen die gleichen Fälle und Vorgänge vorgekommen zu sein.

Ferner wird in der Verordnung vom 17. Februar bestimmt, „dass für Zinsbogen, welche infolge des Ablaufs der für die Anleihe vorgesehenen Tilgungsfrist nur mit Zinnscheinen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum „haben“ versehen werden können“, die Talonsteuer entsprechend ermässigt wird. Dem Wortlaut nach heisst das, dass für die Zinsbogen der erwähnten Anleihen, die bereits vor dem Erlass der Verordnung ausgegeben sind, die Talonsteuer ermässigt wird. Wie steht es aber mit den zahlreichen Anleihen, bei welchen in Zukunft aus dem gleichen Grunde der gleiche Fall eintreten muss? Würde die ungesetzliche Ermässigung auch für die Zukunft gelten sollen, so hätte der Text der Verordnung lauten müssen „versehen werden können“ statt „haben versehen werden können“. Gegen die Annahme, dass der Bundesrat nur über bereits vorliegende Fälle beschlossen habe und dass die Entscheidung auch für die zukünftigen gelten sollte, spricht der analoge in umgekehrter Weise erledigte Fall der hier zitierten Verordnung vom 28. Januar. Bei dieser hatte der Bundesrat gleichfalls über bereits vorliegende Fälle zu entscheiden, z. B. über die Pfandbriefe des Berliner Pfandbriefamts, und in der Verordnung heisst es gerade entgegengesetzt „auf einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum lauten“ und nicht „gelautet haben“. Hier ist also dem Texte nach nur für die zukünftigen Fälle die Talonsteuer ermässigt. Auch hier wären die Aussteller von Anleihen, die wegen Ablaufs der Tilgungsfrist Zinsbogen für weniger als 10 Jahre vorzeitig ausgegeben haben oder die Absicht einer solchen vorzeitigen Ausgabe hatten, bei der angedrohten rückwirkenden Novelle voraussichtlich besser gefahren als bei der Zahlung oder nachträglichen Zahlung nach dem gesetzlichen Steuertarif. Der gleiche Fall lag bei den in demselben Passus der Verordnung mit einer Ermässigung bedachten weiteren Kategorie von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen vor. Denn die durch die Verordnung auf ungesetzlichem Wege beseitigte „Unbilligkeit“ wäre durch eine Novelle voraussichtlich auf gesetzlichem Wege beseitigt worden.

Für alles, was hier auf dem Ordnungswege angeordnet bzw. im Unklaren gelassen wurde, konnte rechtmässig nur durch eine Aenderung des Gesetzes mit Genehmigung des Reichstags Abhilfe geschaffen werden. Gerade die Einbrin-

gung einer Novelle war aber das, was die Regierung unter allen Umständen vermeiden wollte, um nicht einen dokumentarischen Beweis für die gesetzgeberische mangelnde Sachkenntnis und Uebereilung der agrarisch-klerikalen Majorität hinsichtlich der Talonsteuer vor dem Lande und an — einer anderen Stelle zu liefern. Auch fürchtete man wohl, durch ein solch offenes Eingeständnis der mangelhaften Leistung und die sich hieran knüpfenden Erörterungen vor den nächsten Wahlen die Wähler in einem ungünstigen Sinne zu beeinflussen. Da aber infolge der durch die vorzeitige Ausgabe von Gewinnanteilschein- und Zinnscheinbogen hervorgerufenen Komplikationen ein Teil der Aussteller dieser Bogen bzw. der Aussteller, die diese Absicht hatten, bei einer rückwirkenden Novelle sich besser gestanden hätte, mussten die „Verordnungen contra legem“ erlassen werden. Hinsichtlich der Verordnungen vom 3. und 17. Februar sind diese Komplikationen bereits ausgeführt — wobei bei der dunkeln Abfassung derselben die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, dass auf das Konto der ersteren Verordnung gesetzte Beseitigungen von Komplikationen auf das Konto der letzteren zu setzen sind —, hinsichtlich der Verordnung vom 28. Januar liegt aller Voraussicht nach der gleiche Sachverhalt vor. Eine richterliche Nachprüfung und Ungesetzlichkeitserklärung hatte die Regierung nicht zu befürchten, da doch niemand klagt, weil er weniger als die gesetzmässige Steuer zahlen soll oder die letztere gestundet wird.

Obwohl wir in einem Rechtsstaate leben und leben wollen, wird bedauerlicherweise der erörterte gesetzwidrige Zustand zunächst nicht verschwinden, da einerseits die Regierung und die Mehrheitsparteien sich zu einer Legalisierung der ungesetzlichen Verordnungen nur entschliessen würden, wenn sie nicht anders könnten, und andererseits die beteiligten Verkehrskreise unter den gegenwärtigen Mehrheitsverhältnissen im Reichstage begreiflicherweise die Einbringung einer Novelle zu TSt. 3a des RStempG. nicht herbeiwünschen können. Vielleicht wird aber aus diesen Erfahrungen die Lehre gezogen werden, dass man Steuergesetze über bisher noch nirgends besteuerte Objekte, die eben erst dem Haupte des Erfinders entsprungen sind, nicht ohne vorherige Rücksprache mit Sachverständigen und ohne Motive mit Schnellzugsgeschwindigkeit machen soll, auch nicht, wenn es sich darum handelt, die Agrarier bei neuen Steuerlasten zu schonen.

Verbandsnachrichten.

Stellungnahme des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen zu revisionsbedürftigen Materien des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Der Sonderausschuss für Hypothekenbankwesen hat unterm 12. d. M. folgende Eingabe an das Reichsjustizamt gerichtet:

Im Centralverband für das Deutsche Bank- und Bankiergewerbe ist bekanntlich als Vertretungsorgan für die Interessen des Realkredits der Sonderausschuss für Hypothekenbankwesen gebildet worden.

Der Realkredit hat zur unbedingten Voraussetzung seiner gedeihlichen volkswirtschaftlichen Entwicklung eine scharfe und konsequent durchgeführte Pfandgesetzgebung.

Der Sonderausschuss gestattet sich nun, im nachstehenden von den Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes einzelne hervorzuheben, welche sich in der bisherigen Praxis im allgemeinen, namentlich aber für die Hypothekengläubiger besonders unangenehm fühlbar gemacht haben und damit die Bitte zu verbinden, auf geeignet erscheinendem Wege die dringend notwendige Abhilfe schaffen zu wollen.

A. In erster Linie ist es, wie die an uns ergangenen Zuschriften der Mehrzahl der deutschen Hypothekenbanken zeigen, die in § 57 ZVG. für das Zwangsversteigerungsverfahren als entsprechend anwendbar erklärte Bestimmung des § 573 Satz 1 BGB., die unter Umständen eine schwere Schädigung der Hy-

pothekengläubiger herbeizuführen geeignet ist, so dass nach dieser Richtung zunächst ein Eingreifen von kompetenter Stelle als unabweisbares Bedürfnis erscheint. Nach § 573 Satz 1 BGB. ist eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Uebergang des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Ueberganges des Eigentums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Dass, wenngleich § 573 BGB. nur von (rechtsgeschäftlichen) Verfügungen des Vermieters spricht, ihnen doch nach dem Willen des Gesetzgebers diejenigen Verfügungen gleichzustellen sind, die gegen den Vermieter von einem Gläubiger des letzteren im Wege der Zwangsvollstreckung vorgenommen werden, hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, so in den Urteilen vom 28. Mai und 20. September 1904 und vom 5. Dezember 1906, Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 58 S. 181, Bd. 59 S. 177 und Bd. 64 S. 418. Bis zum Bekanntwerden des letzterwähnten reichsgerichtlichen Urteils herrschte vielfach mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1124 Abs. 2 BGB., welche die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber für unwirksam erklärt, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht, noch die Auffassung, dass § 573 Satz 1 BGB. demjenigen Ersteher gegenüber, der zugleich Hypothekengläubiger ist, ausser Anwendung zu bleiben hat. In seinem Urteile vom 5. Dezember 1906 hat jedoch das Reichsgericht, ohne dass ihm dabei ein Rechtsirrtum nachgewiesen werden könnte, das Gegenteil ausgesprochen; einerseits erlischt mit dem Zuschlag die Hypothek, und damit hört der Hypothekengläubiger auf, Hypothekengläubiger zu sein, andererseits erreicht das Zwangsverwaltungsverfahren mit dem Zuschlag sein Ende, und das ruhende Pfändungspfandrecht des persönlichen Gläubigers lebt wieder auf. Dieser Rechtszustand ist für den Hypothekengläubiger ausserordentlich unbefriedigend, wie in folgendem Beispiel darzutun versucht wird:

Angenommen, ein vermietetes Grundstück im Werte von 100 000 M. ist gemäss § 11 HypBkGes. mit einem zu $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinslichen Hypothekkapital von 60 000 M. belehnt; die Zinsen sind am 1. Januar und 1. Juli zu entrichten. Die am 1. Januar 1910 fällig gewordene Zinshälfte mit 1350 M. ist nicht bezahlt worden. Da dem Schuldner in der Regel eine sogenannte Respektfrist von 14 Tagen eingeräumt ist und die Schuldurkunde vor Einreichung eines Zwangsversteigerungsantrages dem Schuldner zugestellt sein muss, wird normalerweise der Zwangsversteigerungsantrag wohl nicht früher als in der ersten Hälfte des Monats Februar dem Vollstreckungsgerichte zugehen. Nach § 36 ZVG. soll der Versteigerungstermin erst nach der Beschlagnahme des Grundstücks und nach dem Eingang der Mitteilungen des Grundbuchamtes bestimmt werden, also nach der Zustellung des Versteigerungs- oder Beitrittsbeschlusses (§ 22 Abs. 2 ZVG.) Sehr viele Vollstreckungsgerichte (die Praxis ist hierin verschieden) warten für den Fortgang des Verfahrens den Ablauf der 14tägigen Beschwerdefrist ab. Da die Bekanntmachung der Terminbestimmung mindestens 6 Wochen vor dem Termine bewirkt sein muss, wird es auch bei promptester Sachbehandlung durch das Vollstreckungsgericht und bei glatten Zustellungsverhältnissen nicht möglich sein, einen Termin vor dem 1. April 1910 zu bekommen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass in jenen Gebietsteilen, in welchen das Versteigerungsverfahren nicht durch das Gericht, sondern, wie in Bayern, durch den Notar erfolgt, durch die Abgabe der Akten an diesen eine weitere Verzögerung in der Terminbestimmung eintritt, ganz abgesehen davon, dass in einzelnen Bundesstaaten vor der Anberaumung eines Versteigerungstermines noch eine amtliche Schätzung des Grundstückes einzuholen ist, so in Sachsen auf Grund des § 24 der Verordnung betreffend die Zwangsvollstreckung ins unbewegliche Vermögen vom 5. Dezember 1899; auch in Württemberg ist zufolge § 16 der Verfügung des Just.-Minist. vom 10. Oktober 1899 und in Baden gemäss § 7 des AG. z. ZVG. vom 18. Juni 1899 eine amtliche Schätzung zu erholen.

Im Versteigerungstermine, der, wie erwähnt, frühestens im April stattfindet, ist, wenn es sich z. B. um ein in München gelegenes Grundstück handelt, zur Deckung der erstgestellten Hypothek zu 60 000 M. ein Gebot erforderlich in Höhe von ca. 63 800 M., da

ca. M. 700	Gerichtskosten und Kosten der Versteigerungsbeamten.
„ „ 1000	Grund- und Haussteuern nebst Gemeinde- und Kreisumlagen, Wasserzins, Fäkalienableitungsgebühr, Kaminkehrerlöhne,
„ „ 1350	Zinshälfte per 1. Januar 1910 aus M. 60 000,
„ „ 750	Zinsen aus M. 60 000 vom 1. Januar 1910 bis zum Versteigerungstage (angenommen etwa Mitte April),

i. S. ca. M. 3800 in Ansatz zu kommen haben.

Ausserdem hat der Ersteher zu bezahlen:

M. 2200	bayer. Staatsgebühr (2,2 %)	} Wert von M. 100 000 zugrunde gelegt.
„ 666	Reichsstempelabgabe (0,66 %)	
„ 500	gemeindliche Besitzveränderungsabgabe (0,5 %)	

i. S. M. 3866.

Der als Ersteher auftretende zweite Hypothekengläubiger hat also über die bei der Hingabe seiner Hypothek ihm vorgehende Belastung hinaus ca. 7200 M. bar zu bezahlen.

Zieht man in Erwägung, dass zur Versteigerung gelangende Miethäuser nicht gerade am besten unterhalten sind und der Ersteher zur Instandsetzung derselben, insbesondere der Wohnungen, nicht selten erhebliche, über das normale Mass weit hinausgehende Aufwendungen zu machen hat, so wird man begreiflich finden, dass es für manchen schon eine schwere Aufgabe bedeutet, obige Summe von ca. 7200 M. aufzubringen; dazu kommt noch, dass der als Ersteher auftretende Hypothekengläubiger in seinem Wirtschaftsplane schon dadurch gestört ist, dass der Subhastat bei ihm ebenso, wie bei dem ersten Hypothekengläubiger, mit der Zinszahlung im Rückstande geblieben ist. Beträgt seine Hypothek 20 000 M., was einer Grundstücksbeleihung von 80 pCt. entspricht, so kommt zu der Barausgabe von ca. 7200 M. noch ein Minus an normalerweise ihm zu Gebote stehenden Mitteln von 1000 M. (angenommen sind 5 pCt. rückständige Zinsen aus 20 000 M. des zweiten Gläubigers aus dem der Subhastation vorausgehenden Jahre; erfahrungsgemäss sind derartige Ausstände oftmals da). Es bedarf hiernach wohl keiner näheren Erörterung, dass es schwere Opfer sind, welche der zweite Hypothekengläubiger zu bringen hat, wenn er sein Guthaben retten will, Opfer, die ihm um so schwerer fallen, wenn er, wie dies bei manchen der Fall ist, dabei auf fremde Hilfe angewiesen ist.

Nun aber gestattet sich die Abwicklung durchaus nicht immer so glatt wie in dem vorerwähnten Falle. Wir brauchen nicht auf Ausnahmefälle, wie unbekanntes Aufenthalt des Grundstückseigentümers, Ableben desselben und die dadurch notwendig werdenden Formalitäten — Beschaffung eines Erbscheines, Aufstellung eines Erbenvertreters u. dgl. —, Umstände, welche schon die Anberaumung eines Termins verzögern, hinzuweisen, um die Möglichkeit eines wesentlich langsameren Vollstreckungsverfahrens darzutun. Letzteres wird vielmehr auch durch Umstände veranlasst, die sehr häufig vorkommen und die erfordern, dass bei der Anberaumung des Termins die Frist zwischen der Anberaumung und dem Termin selbst sehr reichlich und wesentlich länger als im obigen Falle bemessen wird. Der wechselnde Aufenthaltsort der Hypothekengläubiger, Todesfälle unter denselben und die dadurch bedingten Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Zustellung werden nicht selten behufs Vermeidung von Terminaufhebungen im Hinblick auf § 43 Abs. 2 ZVG. dazu führen, den Versteigerungstermin von vorneherein ziemlich weit hinaus anzuberaumen. Das Gesetz sieht in § 36 für Normalfälle eine Sollfrist bis zu 6 Monaten vor, indem es bestimmt, dass, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, der Zeitraum zwischen Anberaumung des Termins und dem Termin nicht mehr als 6 Monate betragen soll. Nicht zum wenigsten aber kommt hier in Betracht die besonders in grösseren Städten vielfach herrschende Überlastung der Vollstreckungsgerichte, welche oft auf lange Zeit hinaus schon die Terminstage mit Terminen voll besetzt haben und daher beim besten Willen nicht in der Lage sind, die Frist zwischen der Anberaumung des Versteigerungstermines und dem Termine selbst kurz zu bemessen. Endlich verbietet eine billige Rücksichtnahme auf die Schuldner in vielen Fällen ein Vorgehen alsbald nach Fälligkeit der Zinsen; sind es doch häufig ganz ausserordentliche Umstände, welche den Schuldner an der prompten Begleichung der Zinsen hindern und nach deren Beseitigung normalerweise begründete Aussichten be-

stehen, dass er nunmehr seinen Verbindlichkeiten nachzukommen vermag. Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, wird sich eine Hypothekenbank durch dringende auf derartige Umstände hinweisende Gesuche des Schuldners veranlasst sehen, entweder mit der Stellung des Versteigerungsantrages einige Zeit zuzuwarten, oder bei bereits eingeleitetem Zwangsversteigerungsverfahren eine vorläufige Einstellung desselben zu bewilligen.

Aus den vorerwähnten Gründen erhellt, dass in unserem Beispiele der Versteigerungstermin ausserordentlich frühzeitig und mit ausserordentlich kurzer Frist anberaumt ist und dass dieses Beispiel daher keineswegs als normaler Fall angesehen werden kann. Träte in unserem Beispiel auch nur einer der mannigfaltigen besprochenen Verzögerungsgründe ein, so würde der Versteigerungstermin nicht im April, sondern vielleicht erst im darauffolgenden Vierteljahre stattfinden, was zur Folge hätte, dass zu den oben bezeichneten Hypothekenzinsen aus der erststelligten Hypothek weitere Zinsen kommen und ebenso ein entsprechender Betrag an dem Zinsausfall des zweiten Hypothekgläubigers für seine eigene Hypothek. Es würde also hier der über den Nennbetrag der ersten Hypothek hinaus bar zu zahlende Betrag wohl auf über 8000 M. (statt 7200 M.) und der eigene Zinsausfall des zweiten Hypothekgläubigers auf über 1000 M. (oben S. 332) sich beziffern, mithin eine Aufwendung aus eigenen oder fremden Mitteln in Höhe von etwa 9000 M. erfordern.

Eine Verringerung der vom Ersteher zu zahlenden Zinsen aus dem vorgehenden Hypothekkapitale durch Einleitung der Zwangsverwaltung ist dann nicht zu erwarten, wenn eine Verfügung über die Mieten, wozu, wie oben ausgeführt, auch Pfändungen von Mieten gehören, stattgefunden hat; denn in diesem Falle gehören die Mieterträge des zur Zeit der Beschlagnahme laufenden und des folgenden Kalendervierteljahres — in unserem Beispiele die Erträge für die Zeit vom 1. Januar 1910 bis 30. Juni 1910 — dem Zessionar bzw. dem Pfändungsgläubiger. Die Schädigung des Hypothekgläubigers, der das Grundstück zur Rettung seines Guthabens erstehen muss, geht aber noch weiter, da nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung die im Eingang unseres Ergebnisses wiedergegebene Vorschrift des § 573 Satz 1 BGB., welche durch § 57 ZVG. für entsprechend anwendbar erklärt ist, Platz greift, wonach Verfügungen über die Mieten dem Ersteher gegenüber, auch wenn dieser Hypothekgläubiger ist, für das zur Zeit des Zuschlages laufende und das folgende Kalendervierteljahr wirksam sind. Dem Ersteher gehen also in unserem Beispiele die Mieterträge des zweiten und dritten Quartals bzw. des dritten und vierten Quartals, je nachdem der Versteigerungstermin im zweiten oder dritten Quartal stattfindet, verloren. Dabei hat er, wie wir uns auszuführen erlaubten, mit Rücksicht auf den vernachlässigten Zustand des Grundstückes in der anfänglichen Besitzzeit für Instandsetzung und Vermietung der Räume erhebliche, über das normale Mass hinausgehende Aufwendungen zu machen; zu diesem muss er, da Mieterträge fehlen, wieder eigene oder fremde Mittel heranziehen und ebenso die auf diese ertragnislose Zeit treffenden Hypothekzinsen der Bankhypothek gleichfalls mit eigenen oder fremden Mitteln bestreiten. Bei einer 7prozentigen Bruttorente beträgt der Ausfall des Erstherrn an Mieten zufolge der Anwendung des § 573 Satz 1 BGB. in unserem Beispiele 3500 M. (7 pCt. aus 100 000 M. = 7000 M. brutto pro anno). Es erhöht sich also der von dem Ersteher zur Rettung seiner Hypothek von 20 000 M. aufzubringende Betrag von der oben berechneten Summe von ca. 9000 M. auf mindestens 12 500 M., eine Summe, die für manchen geradezu unerschwinglich ist.

Zu einem ähnlichen Ergebnisse gelangt man auch bei Versteigerungsobjekten, die in anderen Gebietsteilen des Reiches gelegen sind; wenn vielleicht auch in einzelnen Staaten die in Ansatz zu bringenden Gebühren etwas niedriger sind, so sind sie in anderen wieder höher; so beträgt z. B. die in Elsass-Lothringen zu entrichtende Gebühr 7 pCt. des Wertes, in den meisten Städten 1—2 pCt.

Unter diesen Verhältnissen dürfte ein Verlangen nach Abhilfe hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 573 Satz 1 BGB. in erster Reihe jedenfalls gegenüber demjenigen Ersteher gerechtfertigt erscheinen, der das Objekt zur Rettung seiner Hypothek erstanden hat, bei einem geringeren Gebote also nicht voll gedeckt wäre, etwa dadurch, dass in § 57 ZVG. die Anwendbar-

keit des § 573 Satz 1 BGB. für den Fall ausgeschlossen wird, dass ein Hypothekengläubiger zur Rettung seines Guthabens das Hypothekenobjekt einzusteigern genötigt ist. Eine Abhilfe nach der bezeichneten Richtung dürfte um so eher erfolgen können, als damit die Absicht des Gesetzgebers verwirklicht würde, welche zweifellos dahin gegangen ist, dass der Zeitraum, für welchen das Pfandrecht des Hypothekengläubigers an den Miet- und Pachtzinsforderungen unwirksam werden kann, auf zwei Vierteljahre beschränkt wird. Die Motive (Mugdan III S. 371) sagen in dieser Beziehung:

„Das Interesse des letzteren (sc. des Hypothekengläubigers) ist hinlänglich gewahrt, wenn das Gesetz dafür sorgt, dass ihm der Zins nicht auf eine längere Zeit als 3 Monate nach der Beschlagnahme entzogen werden kann.“

Eine Berücksichtigung des Hypothekengläubigers, der zur Rettung seines Hypothekenguthabens ein Grundstück einsteigern muss, würde auch nicht einzig in der heutigen Gesetzgebung dastehen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf das Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909, welches denjenigen Meistbietenden, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht völlig gedeckte Hypothek zustand, bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote ausdrücklich von der Verpflichtung zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe befreit.

Eine Regelung der Frage in dem vorerwähnten Sinne würde auch die Klagen der Grundeigentümer über die Zurückhaltung des Privatkapitals in der Hingabe von zweiten Hypotheken vermindern. Dass die in der Tat wahrgenommene Zurückhaltung des Privatkapitals unbegründet wäre, vermögen wir angesichts der vorstehend geschilderten Verhältnisse nicht zu behaupten.

Die voranstehenden Ausführungen lassen sich kurz und übersichtlich dahin zusammenfassen:

I. In dem vorangegangenen Ziffernbeispiel:

Bei einem Anwesenswerte von 100 000 M., einer Bankhypothek von 60 000 M. und einer zweiten Hypothek von 20 000 M. hat der zweite Hypothekengläubiger, wenn er das Anwesen um ein die Bankhypothek deckendes Gebot einsteigert und die Bankhypothek ihm liegen belassen wird, aufzuwenden:

a) ca. 7200 M., wenn das Verfahren wegen der im Januar fälligen Bankzinsen betrieben und möglichst beschleunigt durchgeführt wird, so dass der Versteigerungstermin im April stattfindet,

b) ca. 8000 M., wenn das Verfahren wegen derselben Zinsen betrieben wird, jedoch einer der vielen möglichen Verzögerungsgründe vorliegt, so dass der Termin etwa erst im Juli stattfindet.

In beiden Fällen kommt noch ein Entgang an Zinseneinnahmen aus der eigenen zweiten Hypothek hinzu, welcher im Falle a) gegen 1000 M., im Falle b) über 1000 M. beträgt.

Das Minus an Einnahmen zuzüglich des bar aufzuwendenden Betrages beziffert sich mithin auf 8000 M., bzw. 9000 M., je nachdem der Versteigerungstermin im April oder im Juli stattfindet.

Hierzu kommt dann noch die Schädigung durch § 573 BGB.

Die Weiterbelastung des Hypothekgläubigers durch eine Reichswertzuwachssteuer hat bei dem gegenwärtigen Schwebezustande der Gesetzgebung keinen ziffernmässigen Ausdruck finden können, ist aber nach Perfektwerden des Gesetzes zweifellos die Quelle weiterer grösserer Einbussen für den Ersteher, an dem sie doch hängen bleiben.

II. Im theoretischen Ueberblick:

Angenommen, die Zwangsverwaltungsbeschlagnahme erfolgte im I. Quartal 1910, nachdem vorher eine Mietzinspfändung stattgefunden hatte:

a) Erfolgte der Zuschlag am 10. April 1910, so gehören die auf die Zeit von der Pfändung bis zum 30. September 1910 treffenden Mieterträge dem Pfändungsgläubiger.

Gründe: Nach §§ 1123, 1124 BGB. ist die Vorausverfügung auch dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam, soweit es sich nicht um eine spätere Zeit als das z. Z. der Beschlagnahme laufende und das folgende Quartal handelt. Hier kommt nur das I. Quartal 1910 vom Zeitpunkte der Beschlagnahme an und vom II. Quartal 1910 nur die Zeit bis zum 10. April (Tag

des Zuschlags) in Frage; es ist mithin die Vorausverfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber bis zum 10. April 1910 wirksam. Von diesem Tage ab käme als Berechtigter der Ersteher in Betracht, allein gemäss § 573 Satz 1 BGB. und § 57 ZVG. ist ihm gegenüber die Vorausverfügung wirksam für das zur Zeit des Zuschlags laufende und das folgende Quartal, also für die Zeit vom 10. April 1910 bis zum 30. September 1910.

b) Erfolgt der Zuschlag am 10. Juli 1910, so gehören die Mieterträge für die Zeit von der Pfändung bis zum 30. Juni 1910 dem Pfändungsgläubiger, jene vom 30. Juni 1910 bis 10. Juli 1910 zur Masse, jene vom 10. Juli bis zum 31. Dezember 1910 wieder dem Pfändungsgläubiger.

Gründe: Wie sub a) erwähnt, ist die Vorausverfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam für das I. Quartal von der Beschlagnahme an und für das II. Quartal, also hier bis zum 30. Juni 1910. Die Mieterträge für die Zeit vom 30. Juni bis zum 10. Juli (Tag des Zuschlags) gehören zur Masse (§§ 20, 21, 148 ZVG.). Vom 10. Juli ab gehören die Erträge normalerweise dem Ersteher; nach § 573 Satz 1 BGB. und § 57 ZVG. ist aber die Vorausverfügung dem Ersteher gegenüber für das zur Zeit des Zuschlags laufende und das folgende Quartal wirksam, also für die Zeit vom 10. Juli bis zum 31. Dezember 1910.

c) Erfolgt der Zuschlag am 10. Oktober 1910, so gehören die Mieterträge für die Zeit von der Pfändung bis zum 30. Juni 1910 dem Pfändungsgläubiger, jene vom 30. Juni bis 10. Oktober 1910 der Masse, jene vom 10. Oktober 1910 bis 31. März 1911 wieder dem Pfändungsgläubiger.

Gründe wie oben sub b).

Es bedarf kaum eines Hinweises darauf, dass die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig liegen, den Hypothekengläubiger zu einem rücksichtslosen Vorgehen gegen den Schuldner geradezu zwingen und eine Revision des gegenwärtigen Rechtszustandes im Sinne unserer nachstehenden Propositionen neben dem Interesse des Gläubigers auch dem schuldnerischen Interesse zugute käme.

Für die Fassung einer Novelle zu § 57 ZVG. erlauben wir uns dem Reichsjustizamt folgende drei Vorschläge wahlweise zur legislatorischen Würdigung zu unterbreiten:

Zusatz zu § 57 ZVG.

I.

War das Grundstück zur Zeit der Versteigerung in Zwangsverwaltung, so wirken Verfügungen nach § 573 und Rechtsgeschäfte nach § 574 BGB. nicht länger, als sie der Zwangsverwaltung gegenüber gewirkt haben würden.

II.

Alle Verfügungen des Schuldners über Miet- oder Pachtzinse für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr werden nach Anordnung der Beschlagnahme, sei es im Wege der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung, dem Hypothekengläubiger und dem Ersteher gegenüber unwirksam.

Bei diesen beiden Vorschlägen gehen wir von der Anschauung aus, dass die neue Vorschrift auf den Schutz jedes Erstehers Bedacht nehmen muss, also sowohl desjenigen, der selbst Hypothekengläubiger ist, als auch desjenigen, der auf Grund und in Gemässheit einer mit einem Hypothekengläubiger getroffenen Vereinbarung das Grundstück erstanden hat.

III.

Nur für den Eventualfall, wenn die Vorschläge sub I und II nicht die wünschenswerten Sanktionen finden sollten, möchten wir die einfach unabweisliche Konsequenz des dem § 1124 BGB. zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedankens (Motive Mugdan III. S. 371), welcher dahin ging, dass dem Pfand-(Hypothek-)Gläubiger durch den Pfändungsgläubiger oder Zessionar äusserstenfalls zwei Quartalszinsen entzogen werden können, im Zwangsversteigerungsverfahren berücksichtigt sehen durch folgenden

Zusatz zu Satz 1 § 57 ZVG.:

„jene des § 573 Satz 1 jedoch dann nicht, wenn ein Gläubiger Meistbietender geblieben ist, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht völlig ge-

deckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zustand“.

B. Eine für den Hypothekengläubiger unbefriedigende Lösung hat ferner die Frage des Eintritts des Erstehers in die persönliche Haftung für eine stehengebliebene Hypothek in § 53 ZVG. erfahren. Hiernach übernimmt zwar, wenn bei einer Hypothek der Schuldner zugleich persönlich haftet, der Ersteher die Schuld in Höhe der Hypothek; diese Schuldübernahme wirkt aber zunächst nur im Verhältnis zwischen dem Ersteher und dem bisherigen Eigentümer; ein persönliches Forderungsrecht des Gläubigers gegenüber dem Ersteher entsteht zunächst noch nicht. Ein solches Forderungsrecht kann — abgesehen von einem Schuldübernahmevertrag zwischen Ersteher und Gläubiger — nur dadurch geschaffen werden, dass der Subhastat dem Gläubiger die Schuldübernahme mit dem Hinweis darauf mitteilt, dass an seine Stelle der Ersteher tritt, wenn nicht binnen 6 Monaten die Genehmigung verweigert wird; denn § 416 BGB. ist in § 53 ZVG. mit der Massgabe für entsprechend anwendbar erklärt, dass als Veräusserer im Sinne jener Vorschrift der Schuldner anzusehen ist. Eine solche rein doktrinaire Auffassung sollte in einem den Bedürfnissen des praktischen Lebens dienendem Gesetz, wie es ein Zwangsversteigerungsgesetz ist, nicht vorkommen. Wie die Erfahrung lehrt, findet eine Mitteilung des Subhastaten an den Gläubiger im Sinne des § 416 BGB. niemals statt; es ist dies auch sehr begreiflich; denn dem in Vermögensverfall geratenen Schuldner fehlt in der Regel die Kenntnis davon, dass er durch eine solche Mitteilung die Befreiung von seiner persönlichen Schuld herbeiführen kann, und wohl auch das Interesse. Der Gläubiger aber hat grosses Interesse daran, neben der dinglichen Haftung auch einen persönlichen Schuldner zu haben, dessen Haftung auch materielle Bedeutung hat. Dass der Subhastat wieder zu Vermögen gelangt, bildet eine sehr seltene Ausnahme; überdies verliert der Gläubiger im Laufe der Zeit besonders bei öfters wechselndem Aufenthaltsorte des Schuldners jegliche Fühlung mit diesem. Der Gläubiger ist also darauf angewiesen, zu versuchen, mit dem Ersteher einen Schuldübernahmevertrag im Sinne des § 414 BGB. zum Abschluss zu bringen; ob ihm dies immer gelingt und ev. unter welchen Konzessionen seinerseits, ist eine weitere Frage. Er kann auch durch Antrag gemäss § 59 ZVG. die Aufstellung einer Versteigerungsbedingung des Inhalts erwirken, dass der Ersteher in die persönliche Haftung für die Hypothek einzutreten hat, was unter Umständen ein doppeltes Angebot und damit zur Folge haben kann, dass er seine Absicht nicht erreicht, nämlich dann nicht, wenn bei dem Ausgebote ohne die abweichende Versteigerungsbedingung ein höheres Gebot erzielt wird. Die Hypothekenbanken werden sich daher häufig veranlasst sehen, von der in der Schuldurkunde in der Regel enthaltenen Bestimmung Gebrauch zu machen, wonach das Hypothekkapital sofort zurückverlangt werden kann, wenn von irgendeiner Seite eine Zwangsvollstreckung ins Hypothekenobjekt erfolgt, und die Fälligkeit vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, eine Massnahme, welche leicht geeignet ist, die Gebote herabzudrücken und so Schuldner und Nachhypothekengläubiger zu beeinträchtigen. Unter diesen Verhältnissen würde es einerseits für die Hypothekenbanken freudig zu begrüssen, andererseits für die Schuldner und Nachhypothekengläubiger keineswegs zu beklagen sein, wenn das Zwangsversteigerungsgesetz ähnlich, wie dies in Art 6 der Nov. zur bayer. Subh.-Ordg. der Fall war, den Eintritt des Erstehers in die persönliche Schuld für die bestehenbleibenden Hypotheken schlechthin bestimmen, der 2. Satz des § 53 ZVG. also gestrichen würde.

C. Wenig befriedigend ist ferner der Umstand, dass die in § 41 ZVG. vorgeschriebene Mitteilung an die Beteiligten darüber, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolgt, nur eine Soll-Vorschrift ist. Es wäre nämlich für den Hypothekengläubiger in hohem Grade wünschenswert zu wissen, ob bei der bevorstehenden Versteigerung seine Hypothek bestehen bleibt oder ob er für die Ausbietung derselben Sorge zu tragen hat; mangels einer solchen Mitteilung im obigen Sinne aber befindet er sich hierüber in Ungewissheit. Angenommen, es wird die Versteigerung auf Antrag des dritten Hypothekengläubigers angeordnet; der zweite Hypothekengläubiger erhält in diesem Falle nach Eintragung der Beschlagnahme in das Grundbuch von der erfolgten Versteigerungsanordnung Nachricht durch das Grund-

buchamt. Wird nun von dem ersten Hypothekengläubiger der Beitritt zu dem auf Betreiben des dritten Hypothekengläubigers angeordneten Verfahren zugelassen, so kann der zweite Hypothekengläubiger von dieser Beitrittsanordnung normalerweise nur Kenntnis durch eine Anzeige des Vollstreckungsgerichtes und bzw. des Versteigerungsbeamten erlangen, da die Zulassung des Beitritts in das Grundbuch nicht eingetragen wird, eine Benachrichtigung der Beteiligten durch das Grundbuchamt also nicht erfolgt. Das Vollstreckungsgericht und bzw. der Versteigerungsbeamte sind, wie erwähnt, nur durch eine Soll-Vorschrift angewiesen, den Beteiligten mitzuteilen, auf wessen Betreiben die Versteigerung stattfindet. Wird diese Mitteilung unterlassen, so könnte der zweite Hypothekengläubiger, da er nur von dem Verfahren des dritten Hypothekengläubigers Kenntnis erlangt hat, der Meinung sein, seine Hypothek komme in das geringste Gebot, und er brauche daher zum Termine gar nicht zu erscheinen. In letzterem aber muss bei der Feststellung des geringsten Gebotes der Anspruch des ersten Hypothekengläubigers zugrunde gelegt werden, was zur Folge haben kann, dass der zweite Hypothekengläubiger mit seiner Forderung ausfällt. Es sind auch Fälle denkbar, in welchen der erste Hypothekengläubiger bezüglich der Frage, ob seine Hypothek in das geringste Gebot kommt, in derselben Ungewissheit sich befindet, nämlich dann, wenn die Versteigerung auf Betreiben eines Nachhypothekengläubigers angeordnet und später wegen privilegierter Ansprüche der Beitritt zugelassen wurde. Unter diesen Umständen erscheint eine Umwandlung der Soll-Vorschrift des § 41 ZVG. Abs. 2 in eine Muss-Vorschrift angezeigt. Ueberdies dürfte es geboten sein, im Anschluss hieran die Bestimmung zu treffen, dass beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger im Falle einstweiliger Einstellung und später beantragter Fortsetzung des Verfahrens durch einen derselben der Anspruch dieses Gläubigers bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nur dann zugrunde gelegt werden darf, wenn die beantragte Fortsetzung bei der in § 41 Abs. 2 ZVG. vorgesehenen, als obligatorisch zu gestaltenden Mitteilung an die Beteiligten Berücksichtigung gefunden hat. Andernfalls ist die Möglichkeit gegeben, dass bei mehreren betreibenden Gläubigern einer derselben, der bei Erlass der Mitteilung nach § 41 ZVG. die einstweilige Einstellung bewilligt und demgemäss in der Mitteilung nach § 41 l. c. keine Erwähnung gefunden hatte, nachträglich, nach erfolgter Mitteilung gemäss § 41 l. c., die Fortsetzung des Verfahrens beantragt und dass infolgedessen bei der Festsetzung des geringsten Gebotes sein Anspruch zugrunde gelegt werden muss. Geht der Anspruch dieses Gläubigers einem Gläubiger im Range vor, der nach der Mitteilung nach § 41 ZVG. darauf rechnen konnte, dass seine Hypothek ins geringste Gebot kommt und im Vertrauen hierauf im Termine nicht erscheint, so läuft letzterer Gefahr, dass seine Forderung nicht ausbezahlt wird und er daher zu Schaden kommt; denn in diesem Falle müsste der Anspruch des Gläubigers, der vorläufig sistierte und dann die Fortsetzung beantragte, bei der Feststellung des geringsten Gebotes massgebend sein.

Beispiel: Angenommen, der erste und der dritte Hypothekengläubiger betreiben das Verfahren. Der erste Hypothekengläubiger bewilligt noch vor der gemäss § 41 Abs. 2 zu erlassenden Bekanntmachung des Versteigerungsbeamten die vorläufige Einstellung des Verfahrens. Der Versteigerungsbeamte wird hier den Beteiligten mitteilen, dass die Versteigerung stattfindet auf Betreiben des dritten Hypothekengläubigers. Nach dieser Mitteilung, vielleicht wenige Tage vor dem Versteigerungstermine, beantragt der erste Hypothekengläubiger die Fortsetzung des zeitweilig eingestellten Verfahrens; eine Mitteilung an die Beteiligten des Inhalts, dass nunmehr die Versteigerung auch stattfindet auf Betreiben des ersten Hypothekengläubigers, ist nicht vorgeschrieben und wäre vielfach, je nach der Kürze der zwischen dem Fortsetzungsantrag und dem Termine liegenden Zeit, auch zwecklos. In diesem Falle muss die Forderung des ersten Hypothekengläubigers bei der Feststellung des geringsten Gebotes zugrunde gelegt werden, da alle Voraussetzungen hierfür gegeben sind; der zweite Hypothekengläubiger, welcher Mitteilung dahingehend erhalten hat, dass die Versteigerung auf Betreiben des dritten Hypothekengläubigers stattfindet, kommt möglicherweise gar nicht zum Versteigerungstermin, da er auf Grund der ihm zugestellten Mitteilung zu der Annahme berechtigt ist, dass für die Fest-

setzung des geringsten Gebotes die Forderung des dritten Hypothekengläubigers massgebend ist und seine Hypothek daher in das geringste Gebot zu kommen hat.

Man könnte vielleicht daran denken, die Vorschrift betr. die Mitteilung darüber, auf wessen Betreiben die Versteigerung stattfindet, ganz zu streichen. Allein dies erschiene verfehlt, weil einerseits sonst sämtliche Hypothekengläubiger oft unnötigerweise zur Versteigerung kommen müssen und andererseits die Beteiligten grosses Interesse daran haben, zu erfahren, ob ihre Hypothek übernommen wird oder nicht, damit sie sich rechtzeitig mit entsprechenden Mitteln ausrüsten und ev. für die Gewinnung Steigerungslustiger sorgen können.

D. Endlich gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 43 ZVG. über die Frist von 6 Wochen, welche zwischen der öffentlichen Bekanntmachung der Terminbestimmung und dem Termine liegen muss, unseres Erachtens viel zu lange bemessen ist. Einerseits gelingt es dem Schuldner sehr häufig noch in letzter Stunde, die zur Abwendung der Zwangsversteigerung erforderlichen Beträge aufzubringen, und damit, wenn er dies etwa 4 Wochen vor dem Termine zustande bringt, eine Kreditschädigung der Öffentlichkeit gegenüber hintanzuhalten, andererseits ist die Wahrscheinlichkeit sehr gross, dass den an dem Grundstücke nicht beteiligten Kauflustigen bei der langen zwischen der Bekanntmachung und dem Termine liegenden Zeit letzterer aus dem Auge entschwindet; die Fälle, in denen die Vorbereitungen des Erwerbes eines Grundstückes eine Frist von mindestens 6 Wochen erheischen, sind so selten, dass für solche Ausnahmefälle eine Ausnahmegesetzgebung des Inhalts genügen dürfte, dass auf Antrag eines Beteiligten die Frist zwischen der Bekanntmachung und dem Termine auf 6 Wochen zu erstrecken ist. In den meisten Fällen aber ist nach dem Gesagten eine so frühzeitige Bekanntmachung, wie sie § 43 l. c. vorschreibt, für den Schuldner von nachteiligen Folgen, indem sie unnötigerweise dessen Kredit beeinträchtigt, ohne dass für die übrigen Beteiligten ein nennenswerter Vorteil damit verbunden wäre. In normalen Fällen dürfte eine Frist von 3 bis 4 Wochen vollaus genügen.

Hiernach bitten wir, in Würdigung der vorgebrachten Gründe zur Wahrung bisher ungenügend geschützter Interessen von grosser Tragweite die Revision des ZVG. nach den vorerwähnten Richtungen in die Wege leiten zu wollen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 179, 676 BGB.

Der Erteilung einer Auskunft auf Ersuchen des andern liegt nicht ohne weiteres ein Vertragsverhältnis zugrunde. Hat ein Angestellter, ohne von seinem Prinzipal bevollmächtigt zu sein, fahrlässig eine unrichtige Auskunft erteilt, so kann der Empfänger der Auskunft nicht nach § 179 BGB. von ihm Schadenersatz fordern.

Urteil des OLG. Hamm vom 24. Februar 1909 (OLG.-Rspr. XX S. 67).

2. Zu § 404 fg. BGB.

Wer dem Trassanten eines Wechsels gegenüber das Delkredere für das Akzept übernimmt, kann bei der bürgschaftsähnlichen Natur des Delkredere dem Trassanten die Einwendungen entgegenzusetzen, die dem Akzeptanten gegen diesen zustehen. Ist es nicht durch Indossament sondern ausserhalb des Wechselnexus übernommen, so können die Rechte aus dem Delkredere von dem Trassanten auf seinen Indossatar nur durch zivilrechtliche Abtretung übergehen. Der Indossatar, der die Rechte aus dem Delkredere durch Zession erworben hat, muss daher auch die Einwendungen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen Trassanten und Akzeptanten gegen sich gelten lassen. Eine Vereinbarung zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und dem Schuldner, dass letzterer im Falle der Abtretung der Forderung dem neuen Gläubiger die Einreden aus dem persönlichen

Verhältnis zum ersten Gläubiger nicht entgegenzusetzen dürfe, ist zulässig und wirksam. Sie kann auch stillschweigend getroffen werden und der Verkehrssitte der beteiligten Kreise entsprechen.

Urteil des RG. 3. Ziv.-Sen. vom 19. April 1910, Rep. III 561, 09 (L. Z. 1910, S. 546).

II. Handelsrecht.

Zu § 243 HGB.

1. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in demselben keine Mehrheit für ein Mitglied, so ist die Entscheidung nicht durch das Los herbeizuführen.

2. Ist der Vorsitzende für einen bestimmten Zeitraum gewählt, so erlischt sein Amt mit dem Ablauf dieses Zeitraums, nicht wird etwa seine Amtsdauer bis zum Zeitpunkte der Neuwahl verlängert, falls diese aus irgendwelchen Gründen verzögert wird.

3. Es kann daher der bisherige Vorsitzende, wenn bei der Neuwahl Stimmgleichheit besteht und satzungsgemäss bei Stimmgleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt, nicht den Ausschlag geben, es hat vielmehr die Generalversammlung nunmehr die Wahl vorzunehmen.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 19. März 1910, Rep. I, 199, 09. (Hanseat. Gerichtstztg., Hauptblatt S. 168¹).

Aus den Gründen:

Unbedenklich ist den beiden Vorinstanzen darin beizutreten, dass einerseits die Entscheidung durch das Los, da sie weder im Gesetz noch im Statut vorgesehen ist, kein geeignetes Mittel zur Herstellung eines gültigen Beschlusses des Aufsichtsrates darstellt und dass andererseits, wenn wegen Stimmgleichheit ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht zustande kommt und der Ausweg durch Stichentscheid des Vorsitzenden gemäss § 14 des Statutes versagt, die Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung berufen ist. Mit Recht haben die Vorinstanzen ferner verneint, dass nach dem Sinne des Statutes die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, falls dessen Beschlussfassung versagt, so lange unbesetzt zu bleiben hat, bis etwaige Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Wahl ermöglichen. Von solchen Zufälligkeiten kann die Besetzung des wichtigen Postens dieses nicht selten ersten und angesehensten Vertrauensmannes der Gesellschaft im Zweifel nicht abhängig sein.

Hiernach spitzt sich die Entscheidung allerdings auf die von den Vorinstanzen verschieden beantwortete Frage zu, ob der Vorsitzende des Aufsichtsrats auch über die dem Wortlaute des § 13 des Statutes entsprechende Amtsdauer hinaus so lange im Amte bleibt, bis sein Nachfolger gewählt ist und demnach auch nach Ablauf des auf seine Wahl folgenden Jahres bei der Wahl seines Nachfolgers durch Stichentscheid den Ausschlag geben kann.

Bezüglich dieser Frage verdient aber die Antwort des LG. den Vorzug. Sie entspricht dem Wortlaute des Statutes, ohne dass überzeugende sachliche Gründe dagegen sprechen. Um aber eine dem Wortlaute abweichende Auslegung des Statutes zu rechtfertigen, müssten Gründe vorliegen, deren Ueberzeugungskraft sich den Beteiligten ohne weiteres aufdrängt. Das OLG. meint, es könne nicht gewollt sein, dass im Fall der Verzögerung der Neuwahl der Aufsichtsrat auf längere oder kürzere Zeit des Vorsitzenden beraubt und damit in wichtigen Funktionen, namentlich in einer den Vorschriften des § 14 entsprechenden Beschlussfassung lahmgelegt sein sollte. Es entspräche vielmehr der bei zahlreichen Vereinen bestehenden, durch ein praktisches Bedürfnis gerechtfertigten Gepflogenheit, dass der frühere Vorsitzende seine Tätigkeit auch über den Ablauf seiner Amtsperiode hinaus bis zur Neuwahl fortgesetzt und dann sein Amt seinem Nachfolger übergibt. Diese Begründung erscheint nicht stichhaltig.

Es ist nicht anzuerkennen, dass die Funktion des Vorsitzenden nicht einmal vorübergehend ausfallen könnte. Dies um so weniger, als nach § 13 des Statuts ein Stellvertreter vorgesehen ist und als rein formale, auf Neukonstituierung

des Aufsichtsrats gerichtete Tätigkeiten, wie Berufung der Versammlung, Leitung der Abstimmung und dgl. im Notfalle von anderen Mitgliedern vorgenommen werden können. Es ist auch gar nicht zu vermeiden, dass der Vorsitzende fortfallen kann, ohne dass unmittelbar ein anderer in seine Stelle tritt, z. B. durch Tod, durch plötzlich eintretende Unfähigkeit, den Posten zu versehen, bei Nichtwiederwahl als Mitglied des Aufsichtsrats usw. Die Analogie des Gesetzes spricht ebenfalls für strikte Anwendung des Statutes. Nach § 243 Abs. 2 und 3 BGB. endigt die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat ohne weiteres mit Ablauf der dort bestimmten Fristen, selbst wenn eine rechtzeitige Neuwahl unterlassen ist. (Kahn, Der Aufsichtsrat S. 103.) Aus diesem Grunde ist Art. 191 des alten HGB., wo die Fristen auf ein bzw. fünf Jahre bestimmt waren, geändert worden, damit nicht das Ausscheiden der Aufsichtsratsmitglieder regelmässig zu einem Zeitpunkte stattfände, in dem die Möglichkeit von Neuwahlen durch die ordentliche Generalversammlung nicht besteht (Denkschrift zum HGB. S. 141). Im vorliegenden Falle kann der Auslegung des OLG. um so weniger gefolgt werden, als sie der Auffassung der Beteiligten und der übereinstimmenden Auslegung der Parteien widerspricht. Nach dem Tatbestande des ersten Urteils waren die Parteien darüber einig, dass weder H. noch F. sen. bei der Wahl vom 2. November 1907 die Majorität erhalten haben. Die Auslegung des OLG. ist auch sonst von keinem der Beteiligten geltend gemacht worden.

Hiernach ist anzunehmen, dass die Generalversammlung mit Grund eingeschritten ist, und dass der angefochtene Beschluss nicht gegen Gesetz oder Satzung verstösst.

III. Steuer- und Stempelwesen.

Zu Tarifstelle 9 des RStempG. vom 3. Juni 1906.

Wird dem Aufsichtsrat ausser der für die Ueberwachung der Geschäftsführung bestimmten festen Vergütung eine weitere Summe zur Verfügung gestellt zur Gewährung von Vergütungen an seine Mitglieder für eine andere, nicht in der Ueberwachung bestehende Tätigkeit, so wird die Tantiemesteuer nach der zur Verteilung gelangten Gesamtsumme berechnet.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 13. Mai 1910. Rep. VII 419, 09 (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung usw. 1910, S. 324).

In den Satzungen der Aktiengesellschaft ist bestimmt, dass der Aufsichtsrat für die Ueberwachung der Geschäftsführung ausser seinen baren Auslagen eine feste Vergütung von 5000 M. erhält, und dass ihm ferner auf sein Verlangen eine weitere Summe bis zum Höchstbetrage von 5000 M. zur Verfügung gestellt wird zur Gewährung von Vergütungen an seine Mitglieder für eine solche Tätigkeit derselben, die nicht in der Ueberwachung der Geschäftsführung besteht. Nachdem festgestellt war, dass von den zuletzt gedachten 5000 M. im Laufe des Jahres 3900 M. an Mitglieder des Aufsichtsrat verteilt waren, wurde vom Reichsgericht gebilligt, dass von 8900 Mark die Abgabe nach Tarifstelle 9 des Reichsstempelgesetzes zu erheben war. Nach der Entstehungsgeschichte der Tarifstelle hätten alle geldwerten Bezüge, die den Aufsichtsratsmitgliedern als solchen zufließen, der Steuer unterworfen werden sollen. Eine Unterscheidung der Bezüge nach Art und Umfang der entwickelten Tätigkeit würde den erkennbaren, auf die steuerliche Erfassung der Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder gerichteten Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen, seine Umgehung fördern und seine finanzielle Wirkung zweifelhaft machen. Nach dem Handelsgesetzbuch beschränke sich der Geschäftskreis des Aufsichtsrats nicht auf die Kontrolle der Verwaltung; der Aufsichtsrat habe z. B. der Bestellung eines Prokuristen zuzustimmen und eine Generalversammlung zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert (§§ 238, 246 Abs. 2). Nach § 246 Abs. 3 könnten dem Aufsichtsrat noch weitere ausserhalb des Rahmens der Kontrollführung liegende Verwaltungsgeschäfte durch die Satzungen übertragen werden, sofern nur im Auge behalten wird, dass der Vorstand als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft nicht durch den Aufsichtsrat ersetzt und ausgeschaltet werden dürfe.

¹) Vgl. die hierdurch abgeänderte Entscheidung des OLG. Hamburg im Bank-Archiv, 8. Jahrg. S. 273.